powered by bellaflora DIE GRÜNE NUMMER 1 kraut&rüben

sab tours

Mit Sicherheit mein schönster Urlaub.

# garten reisen 2023 aufblühend

mit TV-Biogärtner Karl Ploberger
zu den schönsten Gärten der Welt!

# KomplettSchutz
# BusBahnAuto-KomplettSchutz

**Wir empfehlen Ihnen den Abschluss einer Reiseversicherung der Europäischen Reiseversicherung.**

| | Leistungen | |
|---|---|---|
| **Reisestorno** | | |
| 1. Stornokosten bei Nichtantritt der Reise (inkl. Buchungsgebühren) | bis zum gewählten Reisepreis | |
| Erfolgt der Versicherungsabschluss später als 3 Tage nach Reisebuchung sind nur Ereignisse versichert, die ab dem 10. Tag nach Versicherungsabschluss eintreten (ausgenommen Unfall, Todesfall oder Elementarereignis). | | |
| **Reiseabbruch** | | |
| 2. Ersatz der gebuchten, nicht genutzten Reiseleistungen | bis zum gewählten Reisepreis | |
| 3. Zusätzliche Rückreisekosten | bis 100 % | |
| **Verspätungsschutz** | **Einzel** | **Familie** |
| 4. Versäumnis des Transportmittels und Umsteigeschutz: Mehrkosten für Nächtigung und Verpflegung | bis € 1.000,- inkl. Nachreisekosten | bis € 2.000,- |
| 5. Verspätete Ankunft am Heimatbahnhof/-flughafen: Mehrkosten für Taxifahrt oder Nächtigung und Verpflegung | bis € 350,- | bis € 700,- |
| **Reisegepäck** | **Einzel** | **Familie** |
| 6. Ersatz bei Beschädigung oder Abhandenkommen von Reisegepäck inkl. Sportgeräte (z.B. während des Transports oder bei Diebstahl) | bis € 3.500,- Neuwertdeckung | bis € 7.000,- |
| 7. Bargeldersatz bei Diebstahl | bis € 150,- | |
| 8. Ersatzkäufe bei Gepäcksverspätung am Reiseziel bzw. Ersatz der Leihgebühren (z.B. für Sportgeräte): | | |
| bei Gepäcksverspätung bis 72 Stunden | bis € 350,- | bis € 700,- |
| bei Gepäcksverspätung über 72 Stunden | bis € 750,- | bis € 1.500,- |
| 9. Hilfe und Kostenersatz für Wiederbeschaffung von Dokumenten | bis € 350,- | bis € 700,- |
| 10. Hilfe und Vorschuss bei Diebstahl von Zahlungsmitteln | bis € 750,- | bis € 1.500,- |
| **Suche und Bergung** | | |
| 11. Such- und Bergungskosten bei Unfall, Berg- oder Seenot | bis € 80.000,- | |
| **Medizinische Leistungen im Ausland und Heimtransport** | | |
| 12. Transport ins Krankenhaus/Verlegungstransport | bis 100 % | |
| 13. Ambulante Behandlung | bis 100 % | |
| 14. Stationäre Behandlung | bis € 1.000.000,- | |
| 15. Heimtransport bei medizinischer Notwendigkeit (inkl. Ambulanzjet) | bis 100 % | |
| 16. Heimtransport nach 3 Tagen Krankenhausaufenthalt, auch ohne medizinische Notwendigkeit (exkl. Ambulanzjet) | bis 100 % | |
| 17. Nachreise bei unterbrochener Rundreise | bis 100 % | |
| 18. Verspätete Rückreise inklusive Zusatznächtigungen | Reisekosten bis 100 % Nächtigungen bis € 1.500,- | |
| 19. Krankenbesuch ab 5 Tagen Krankenhausaufenthalt | | |
| 20. Medikamententransport | bis 100 % | |
| 21. Kinderrückholung durch eine Betreuungsperson | bis € 4.000,- | |
| 22. Überführung im Todesfall oder Begräbnis am Ereignisort | bis 100 % | |
| Maximalleistung für 12. bis 22. bei unerwartetem Akutwerden einer bestehenden Erkrankung | bis € 500.000,- | |
| **Reiseprivathaftpflicht** | | |
| 23. Sach- und Personenschäden pauschal | bis € 500.000,- | |
| davon Sachschäden an gemieteten Räumen (inkl. Inventar) | bis € 25.000,- | |
| **Hilfe bei Haft oder Haftandrohung im Ausland** | | |
| 24. Hilfe bei Beschaffung eines Anwalts/Dolmetschers | ja | |
| 25. Vorschuss für Anwalt | bis € 3.000,- | |
| 26. Vorschuss für Strafkaution | bis € 13.000,- | |
| **24-Stunden-Notruf und Soforthilfe weltweit** | **ja** | |

| | KomplettSchutz | | | | BusBahnAuto-KomplettSchutz | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Europa | | Weltweit | | Europa | |
| Reisepreis bis | Einzel | Familie | Einzel | Familie | Einzel | Familie |
| € 150,- | € 49,- | € 99,- | € 84,- | € 187,- | € 15,- | € 34,- |
| € 200,- | | | | | € 21,- | |
| € 300,- | | | | | € 26,- | € 43,- |
| € 400,- | | | | | € 35,- | € 51,- |
| € 500,- | € 60,- | | € 93,- | | € 39,- | € 61,- |
| € 600,- | € 67,- | | € 101,- | | € 44,- | € 69,- |
| € 800,- | € 76,- | | € 109,- | | € 49,- | € 77,- |
| € 1.000,- | € 84,- | € 121,- | € 117,- | € 208,- | € 58,- | € 86,- |
| € 1.200,- | € 92,- | € 136,- | € 126,- | € 218,- | € 70,- | € 96,- |
| € 1.400,- | € 98,- | € 146,- | € 134,- | € 227,- | € 81,- | € 104,- |
| € 1.600,- | € 107,- | € 155,- | € 142,- | € 236,- | € 93,- | € 113,- |
| € 1.800,- | € 115,- | € 164,- | € 149,- | € 245,- | € 106,- | € 123,- |
| € 2.000,- | € 125,- | € 173,- | € 157,- | € 254,- | € 119,- | € 130,- |
| € 2.200,- | € 136,- | € 182,- | € 169,- | € 263,- | € 130,- | € 141,- |
| € 2.600,- | € 160,- | € 197,- | € 186,- | € 274,- | € 154,- | € 163,- |
| € 3.000,- | € 183,- | € 212,- | € 200,- | € 285,- | € 177,- | € 187,- |
| € 3.500,- | € 200,- | € 236,- | € 253,- | € 299,- | € 198,- | € 213,- |
| € 4.000,- | € 239,- | € 260,- | € 286,- | € 316,- | € 233,- | € 240,- |
| € 5.000,- | € 306,- | € 325,- | € 349,- | € 384,- | € 300,- | € 310,- |

Der BusBahnAuto-KomplettSchutz gilt nur für Bus-, Bahn- und Autoreisen (inkl. Fähren und Motorradreisen) – nicht für Flug- oder Schiffsreisen - und beinhaltet die gleichen Leistungen wie der KomplettSchutz.

**Familie:** bis zu 7 gemeinsam reisende Personen, davon maximal 2 Erwachsene (21. Geburtstag vor dem Tag des Reiseantritts). Diese Personen müssen weder miteinander verwandt sein noch einen gemeinsamen Wohnsitz haben

**Europa:** Europa im geografischen Sinn, Russland, allen Mittelmeeranrainerstaaten und -inseln, Jordanien, Madeira, Azoren und den Kanarischen Inseln, mit Ausnahme von Syrien und der Krim

**Weltweit:** weltweit, mit Ausnahme von Nordkorea, Syrien, Venezuela, der Krim und dem Iran

Gültig für eine Reise bis max. 31 Tage.
Vollständige Informationen erhalten Sie in Ihrem Reisebüro.
Es gelten die EUROPÄISCHEN Reiseversicherungsbedingungen ERV-RVB 2021.
Druck- und Satzfehler vorbehalten. Stand: Dezember 2021

**Sicher.Entspannt.Unterwegs**

Europäische Reiseversicherung AG • Kratochwjlestraße 4 • 1220 Wien
Tel. +43 1 317 25 00 • info@europaeische.at • europaeische.at

Liebe Gartenfreundinnen!
Liebe Gartenfreunde!

Eine Gartenreise zu planen, ist wie ein spannendes Buch zu lesen. Kaum hat man begonnen, ist man vom Inhalt gefesselt und will kaum noch loslassen.

Genau so geht es mir, wenn ich die Reisen plane. Zuerst eine Idee, dann die ersten „technischen“ Fragen, wie Anreise und Quartier geklärt und schließlich die Auswahl der Gärten. Garten um Garten besuche ich, plaudere mit den Besitzerinnen und Besitzern und aus den vielen Eindrücken wird ein Ganzes.

Diesmal habe ich neben meiner seit mittlerweile über 30 Jahren traditionellen Gartenreise zur Chelsea Flower Show auch wieder den Garten des Königs, Highgrove und einige ganz spezielle private Gärten in London am Programm. Weil so ein Ansturm war, wiederhole ich die Reise nach Cornwall und besuche in Großbritannien erstmals den Süden Schottlands mit einigen außergewöhnlichen Gärten. Der Whisky wird dabei nicht fehlen ;-)))

Mit dabei – wie immer – zwei ganz neue Reiseziele: Sizilien, wo wir am Fuße des Ätnas wirklich paradiesische Gärten entdecken und die Sommergartenreise führt diesmal zu privaten Gärten im Umfeld von Stuttgart zusammen mit der Bundesgartenschau in Mannheim.

Besonders freue ich mich aber auf die „Fahrt ins Grüne“ die uns im April zur Kamelienblüte nach Opatjia führt.

Ich freue mich, wenn wir uns bei einer dieser Reisen sehen und unser gemeinsames Hobby, das Garteln, mit neuen Ideen bereichern können.

Viel Spaß beim Garteln

***Karl Ploberger***
ORF-Biogärtner

# Garteln ohne Garten

**23. Buch vom Bio-Pionier**

## Alles kein Problem!

**Kein großer Park, kein Gemüseacker, ja nicht einmal ein Stück Garten hinter dem Reihenhaus. Kein Problem! Im Buch „Garteln ohne Garten“ zeigt Biogärtner Karl Ploberger, wie man auf kleinster Fläche in der Wohnung, auf dem Balkon oder der Terrasse mit Pflanzen eine angenehme Atmosphäre schaffen kann.**

Da wird dann nicht nur Raumklima und Luft besser, sondern es lässt sich auch ernten: Kräuter, Gemüse, Beeren und Obst. Das ist das grüne Paradies, von dem die Urban Gardeners träumen.
Wenn Karl Ploberger an die Anfänge seiner gärtnerischen Leidenschaft denkt, dann stand am Beginn ein kleiner Stadtgarten, als Student gärtnerte er auf der Fensterbank, ehe er seinen ersten richtigen Dschungel auf nur eineinhalb Quadratmeter Balkon verwirklichte. Er weiß also, wovon er spricht!
Wenn er heute seinen großen Garten genießt, dann ist er aber dem Gärtnern auf kleinstem Raum treu geblieben: kein Jahr, in dem er nicht dutzende Töpfe bepflanzt, Kräuter im Kisterl zieht und seinen Traum vom Süden mit Orangen, Zitronen, Oliven und Palmen verwirklicht. Und wird's im Garten und der Terrasse dann eng, wird im Haus gegärtnert. Küche, Wohnzimmer, Badezimmer und natürlich der herrliche Wintergarten (seine nostalgische Veranda) sind über und über voll mit Grün- und Blühpflanzen. Sie schaffen ein geniales Raumklima, filtern Staub aus der Luft und sorgen für Luftfeuchtigkeit. Darüber hinaus sind die Blüten von Orchideen & Co.

**Noch eine Devise spürt man in diesem 23. Buch: Es gibt kein Problem. So zeigt Ploberger, wie man Blattläuse, Trauermücken oder Pilzerkrankungen in den Griff bekommt. Erklärt wie man naturgemäß düngt und lässt einfach Freude aufkommen, wenn es rund um einen grünt und blüht. Auch hier kann der Biogärtner auf viel Erfahrung bauen: hunderte Gartenfragen hat er rund ums Zimmer- und Balkongarteln beantwortet und gesammelt. Die interessantesten findet man in diesem Buch.**

# Villengärten in Baden

## Ein Ploberger-Garten-Erlebnistag zur Rosenblüte

© Christian Köhler

**Die mondäne Kurstadt Baden ist berühmt für Ihre schönen Villen, die die Reichen zur Zeit der Jahrhundertwende bis hin zum 20. Jahrhundert dort mit schönen Gartenanlagen errichten ließen. Noch heute werden diese idyllischen Gärten gehegt und gepflegt. So etwa die romantische Jugendstil-Villa Strecker, die für uns ihre Gartentür öffnet. Aber auch andere, wie etwa die Villa Perschon, werden wir gemeinsam mit dem Obmann des Badener Gartenbauvereins, Dominic Urban, der durch seine persönlichen Kontakte uns ein Entré verschafft, besuchen. Und das alles zur schönsten Jahreszeit, wenn die Rosen ihre volle Pracht entfalten.**

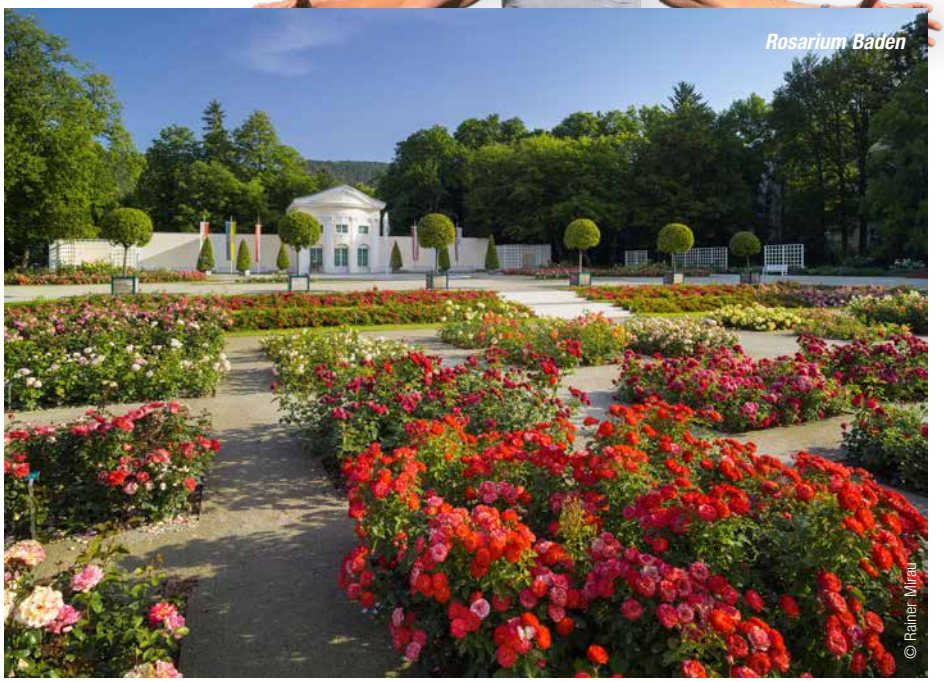
Rosarium Baden
© Rainer Mirau

### TAGESFAHRT

**SA 03.06.:** Abfahrt Wels 06.30 Uhr, Linz 07.15 Uhr auf der Westautobahn über Alland nach Baden bei Wien. Hier findet man im Villenviertel ein architektonisches Juwel, die Villa Strecker, die exklusiv für uns Ihre Pforten öffnet. Wir entdecken das stilvolle Anwesen mit Biedermeier-Interieur, Portierhäuschen, Motorhaus, Eisgrube und Glashäusern, die sich auf dem Gesamtgrund von rund 4.000 m² verteilen. Herzstück der Anlage ist der Jugendstil Pavillon, ein historischer, gusseisener Wintergarten, bei dem es sich um Teile des Österreich-Pavillons der Pariser Weltausstellung von 1889 handeln mag. Ein Gläschen als Aperitif rundet den Besuch ab.

Dann gönnen wir uns eine Mittagspause, bevor sich der Obmann des Badener Gartenbauvereins, Dominic Urban, zu uns gesellt und mit uns einen Rundgang durch Baden unternimmt. Geplant sind, nach Möglichkeit, ein Besuch des Rosariums und des Kurparks sowie ausgewählter Villengärten, die man sonst kaum zu Gesicht bekommt. Diese stehen alle im Privateigentum und zeigen sich zu dieser Jahreszeit in voller Blüte. Auch dort kann man sich wieder Anregungen für das eigene Gartenparadies mitnehmen und gemeinsam mit „Plo“ und den Besitzern fachsimpeln. Zum Abschluss des Rundgangs besichtigen wir noch die Gartenanlage der Villa Perschon, wo uns die Eigentümerin persönlich begrüßt, und lobenswerterweise das Eintrittsgeld an die Arche Noah spendet.

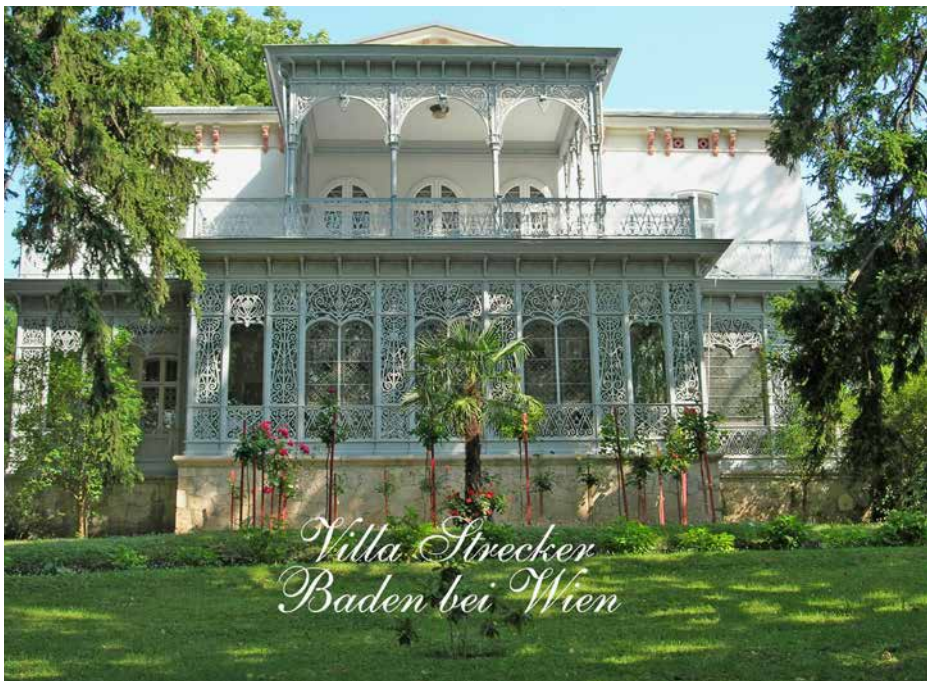


Dann nehmen wir Abschied von Baden und fahren mit dem Bus gegen 16:30 Uhr mit vielen tollen Eindrücken wieder zurück nach Oberösterreich, wo wir an unserem Endpunkt in Wels voraussichtlich um 20 Uhr eintreffen. ■

### GARTEN TAGESFAHRT

**SA, 03. Juni 2023** **€ 199,-**

### Unsere Leistungen

- **Busfahrt**
- **Eintritte & Gartenführung „Villa Strecker“ mit Aperitif**
- **Eintritt Villa Perschon (Spende an Arche Noah)**
- **Besuch weiterer Villengärten**
- **Führung durch die Gärten mit dem Obmann des Badener Gartenbauvereins Dominic Urban**
- **Fachreiseleitung TV-Biogärtner Karl Ploberger**

ZBBTB

# Privatgärten NÖ und die Garten Tulln

## Mit TV-Biogärtner Karl Ploberger Gartenparadiese entdecken und fachsimpeln

Die Garten Tulln

© Garten Tulln

**Traditionell führt unser herbstlicher Gartenausflug nach Niederösterreich, das sich mit der Aktion „Natur im Garten“ zu einem wahren Gartenland entwickelt hat. Nachdem wir der größten ökologischen Gartenschau des Landes, „Die Garten Tulln“, wieder unseren alljährlichen Besuch abgestattet haben – da tun sich jedes Jahr neue Gartenideen auf –, entdecken wir einen „Bonsai & Keramik-Garten“ mit englischem Flair sowie einen absolut naturnah bewirtschafteten Garten eines Garten-Freundes von Plo. Den ganzen Tag über gibt´s natürlich Tipps & Tricks vom TV-Biogärtner - nutzen Sie die Gelegenheit zum persönlichen Gespräch.**

Die Garten Tulln

Die Garten Tulln - Buchinger

### TAGESFAHRT

**SA 16.09.:** Abfahrt Wels 07.00 Uhr, Linz 07.45 Uhr auf der Westautobahn nach St. Leonhard/Forst. Hier liegt ein traumhafter GARTEN MIT TEICH, der typisches englisches Flair vermittelt, und von den Besitzern Ingrid und Johannes liebevoll gepflegt wird. Besonders eindrucksvoll sind auch die Bonsais, die dem Garten ein zusätzlich einzigartiges Aussehen verleihen. Außerdem ist noch eine Keramikwerkstätte der Besitzerin integriert.

Im Anschluss geht die Fahrt weiter zur Gartenerlebniswelt DIE GARTEN TULLN, wo über 60 verschiedene Schaugärten, ökologisch und nachhaltig ausgerichtet, besichtigt werden können. Eine kompetente Führung und natürlich „Plo“ mit seinen Tipps und Tricks machen den Besuch für den Gartenfreund interessant und kurzweilig. Die gesamte Anlage wird nach den „Natur im Garten“ Kriterien gepflegt, das heißt Verzicht auf Torf, Pestizide und chemisch-synthetische Düngemittel. Natürlich bleibt auch Zeit für individuelle Besichtigungen und auch für eine erholsame Mittagspause im dortigen Café-Restaurant bzw. zu Einkäufen im Shop.

Am Nachmittag geht es dann weiter zu einem FREUND VON „PLO“, der einen traumhaften Garten sein Eigen nennt. Der Garten wird ausschließlich naturnah bewirtschaftet und begeistert vor allem durch großartig eingefügte Bauwerke. Bei einem ausführlichen Rundgang durch diesen traumhaften Garten werden wir vom Besitzer in seine vielen Gartenideen eingeweiht. Bei einer kleinen Erfrischung kann dann noch ausgiebig gefachsimpelt werden. Gegen 17.00 Uhr Rückfahrt nach Oberösterreich mit voraussichtlicher Ankunft in Wels um ca. 19.00 Uhr. ■

### GARTEN TAGESFAHRT

**SA, 16. September 2023** **€ 169,-**

### Unsere Leistungen

- **Busfahrt**
- **Eintritt & Führung im Bonsai- & Keramikgarten**
- **Besuch der Gartenerlebniswelt „Die Garten Tulln“ mit Führungen**
- **Eintritt & Führung im Privatgarten mit vielen Gartenideen**
- **Fachreiseleitung TV-Biogärtner Karl Ploberger**

ZBBTT

# Imperiale „Fahrt ins Grüne“ nach Opatija

## Mit TV-Biogärtner Karl Ploberger auf den Spuren der Kamelienblüte

Villa Angiolina

© Opatija tourism

**In Opatija, dem zur Zeit der K&K-Monarchie als Abbazia bekannten Seebad, ging schon das österreichische Kaiserhaus ein- und aus. Dieses „Bad Ischl des Südens“ ist ebenso geprägt durch wunderschöne Architektur und Gartenanlagen aus dem späten 19. und frühen 20. Jahrhundert. Wir begeben uns bei dieser Reise zur idealen Zeit auf die Spur der Kamelie, dem prachtvollen Symbol der Stadt, und genießen die frühlingshafte Blütenpracht in den traumhaften Gärten dieses Küstenstreifens. Auch bei An- und Rückreise stehen mit Privatgärten, einem bunten Arboretum und dem ebenso habsburgischen Schloss Miramare, weitere Höhepunkte am Programm.**

### 1. Tag: Privatgarten – Arboretum Volcji Potok - Opatija

**21.04.:** Abfahrt in Linz, 6.00 Uhr, über Wels – Sattledt – Pyhrnautobahn in den Raum Graz. Besuch eines PRIVATGARTENS, wo wir auch unsere Vormittagspause verbringen. Meist ist zu dieser Jahreszeit die Vegetation südlich der Alpen weiter fortgeschritten als bei uns, sodass wir uns auf ein buntes Aufblühen freuen dürfen. Weiter geht dann die Fahrt vorbei an Maribor nach Kamnik bei Laibach, wo wir am frühen Nachmittag das ARBORETUM VON VOLCJI POTOK besuchen. Es zählt zum bedeutendsten Gartenarchitektur-Erbe Sloweniens, deshalb wurde es 1999 zum Kulturdenkmal von nationaler Bedeutung erklärt. Es finden sich dort fast 5000 Baum- und Pflanzenarten, die in einzelnen Bereichen angeordnet sind. Jedes Jahr von Mitte April bis Anfang Mai wird die ganze Aufmerksamkeit den Tulpen gewidmet, - mehr als zwei Millionen Tulpen sind gepflanzt - was den Park ganz besonders bunt erscheinen lässt. Aber auch Orchideen und viele andere Pflanzen in Schaugewächshäusern sind zu bestaunen. Weiterfahrt durch das bewaldete slowenische Berg- und Hügelland hinunter ans Meer, wo wir die Kvarnerbucht mit ihren Inseln südlich der istrianischen Halbinsel erreichen. Es gibt nichts Schöneres, als nach der Winterszeit wieder das Meer zu erblicken und die frische Luft zu atmen. Noch ein paar Kilometer und schon ist unser Reiseziel Opatija, die Königin der Kvarnerbucht, erreicht. Check in im ***** Hotel Ambassador und gemeinsames Abendessen.

### 2. Tag. Blütenpracht in Opatijas Gärten

**22.04.:** Der heutige Tag ist, nach einem ausführlichen und gemütlichen Frühstück, den traumhaften Gärten dieses Seebades ersten Ranges gewidmet. Wir besuchen neben dem HEILIGEN JAKOBS PARK mit seinem Bambuswald, hochgewachsenen Palmen und dem prachtvollen Symbol Opatijas, der Kamelie, auch die bekannte Gartenanlage ANGIOLINA, der als zentraler Garten von Opatija gilt. Angiolina verfügt über eine Fläche von 2,7 ha und umfasst den Abschnitt zwischen der Marschall-Tito-Straße und dem Meer. Die Küstenpromenade von Franz Joseph I., an der wir auch ein Stück entlang spazieren werden und ein Foto beim „Mädchen mit der Möwe“ - einer romantischen Statue auf einem Felsvorsprung am Meer - machen, erstreckt sich durch den Park. Er verbindet so die liburnischen Küstengemeinden von Volosko bis Lovran. Die Entstehung des Parks steht in engem Zusammenhang mit dem Bau der dem palladionischen Stil ähnelnden VILLA ANGIOLINA im Jahr 1844. Die Villa war ein Ort, an dem Geschäfte gemacht und hochkarätige Gäste bewirtet wurden. Durch die Gastfreundschaft des Besitzers, des Patrizierpaares Scarpa, wurde die Villa zu einem Mittelpunkt des gesellschaftlichen Lebens der High Society. Die Familie pflegte und entwickelte den Garten auf dem Anwesen und Pflanzen kamen als Geschenke „aus aller Welt“. Laut der letzten Pflanzeninventur von 2006 gibt es im Park 124 Pflanzenarten, darunter „Ginkgo biloba“, die „Kalifornische Zeder“, die „japanische Banane“, „Sequoia gigantea“ (Riesenmammutbaum) und viele andere. Die Grundlage des Gartens bildet ein Lorbeerhain, und eines der berühmtesten Felder des Parks sticht, wir sind ihr auf der Spur, mit seinen Kamelien hervor. Der ESPARIA & BULGARIA Garten liegt im westlichen Teil der Stadt, genannt Vasanska. Der Garten umfasst 1.439 qm, wurde 1885 als

Opatija

Amerikanischer Garten

Palace Restaurant

Triest - Schloss Miramare

Amerikanischer Garten

## Mein Reise-Tipp:

**Kamelienlust auch bei uns**

Sind es die üppigen Blüten oder doch das glänzende, grüne Laub. Die Pflanze aus Asien gehört zu den absoluten Lieblingen vieler, hat aber einige Vorlieben. Erfüllt man die, ist sie ganz leicht zu pflegen. Saure, kalkfreie Erde ist das Wichtigste! Dann ein Platz im Halbschatten und – niemals im Winter zu hohe Temperaturen. Sie ist also keine Zimmerpflanze. Ideal sind Kamelien für einen ungeheizten Wintergarten, einen geschützten Windfang, wenn man sie im Topf kultiviert oder geschützt ausgepflanzt im Garten. So wie die letzten Winter waren, fühlen sie sich dort am wohlsten und blühen ab Februar. Mehr Tipps gibt's auf **www.biogaertner.at**

Kamelie

privater Park gegründet und 1955 zu einem öffentlichen Park, der Besonderheiten wie den „Persischer Seidenbaum", den „Silver Star" und die „Sternmagnolie" bietet. Einer der Höhepunkte des Tages ist die Besichtigung des AMERIKANISCHEN GARTENS über den Dächern der Stadt mit schönen Blicken aufs Meer. Charakteristisch für den terrassenförmigen Garten ist eine Kolonnade mit 15 Säulen und pyramidenförmigen Zypressen. Dieser ehemals botanische Garten wurde in einem aufwendigen Projekt der Stadt Opatija revitalisiert und den Besuchern zugänglich gemacht. Den Namen erhielt der Garten durch den ursprünglichen Eigentümer ungarischer Abstammung, der von Amerika nach Abbazia kam. Ein gastronomisches Highlight des Tages ist ein imperiales Mittagessen in Buffetform im Restaurant oder bei schönem Wetter auf der Terrasse des legendären Hotels Bellevue. Natürlich bleibt auch noch Zeit zum Bummeln und Shopping oder auch um die berühmte „Kamelien-Torte" in einem der vielen Cafes zu probieren. Besonders zu empfehlen ist auch ein Besuch im hoteleigenen Wellness-Center mit geheiztem Meerwasserpool. Gemeinsames Abendessen im Hotel.

### 3. Tag: Miramare - Friaul

**23.04.:** Nach dem Frühstück verlassen wir Opatija und reisen nach einem Stück Autobahnfahrt zur slowenischen Grenze weiter, vorbei an Kozina nach Italien und Triest passierend, zum grandios auf einer Felsklippe gelegenen MÄRCHENSCHLOSS MIRAMARE. Wir besichtigen das Schloss, das in der zweiten Hälfte des 19 Jhts als Sommerresidenz der Habsburger diente, und den traumhaften Garten. Am Weg nach Hause zuerst entlang des Meeres hinein in die Ebene des Friaul gibt es dann für viele noch ein Wiedersehen. Karl Plobergers ehemalige Kollegin vom ORF, Gisela Hopfmüller und Franz Hlavac haben schon vor geraumer Zeit in Varmo ihre Leidenschaft für Wein und Gemüse entdeckt. Sie lernten nach ihrer Karriere als Moderatoren den Weinbau und produzieren dort nun Jahr für Jahr ein paar köstliche Flaschen Traubensaft. Wir werden davon kosten und auch ein wenig kulinarisch verwöhnt. Über Tarvis - Villach und Salzburg geht es dann zurück nach OÖ. Voraussichtliche Ankunftszeit in Linz ca. 19 Uhr. ■

Lungomare

## 3 TAGE GARTEN-BUSREISE

| | |
|---|---|
| **21. - 23. April 2023** | **€ 799,-** |
| Zuschlag DZ zur Alleinbenützung | € 40,- |
| Aufzahlung Meerseite im DZ p.P. | € 39,- |

## Hotel-Arrangement: ★★★★★

Wir wohnen im direkt am Meer gelegenen ***** **Hotel Ambassador** mit großer Lobby, Bar und hoteleigenem Restaurant sowie großem Wellnessbereich mit Meerwasserhallenbad. Die Zimmer sind großzügig ausgestattet und verfügen über Balkon, Minibar und Fön etc.

## Unsere Leistungen

- **Fahrt im **** Fernreisebus**
- **2x Halbpension im ***** Hotel Ambassador im Zentrum von Opatija**
- **Gartenbesuch Raum Graz mit kleiner Bewirtung**
- **„Imperiales Mittagessen" im Hotel Palace Bellevue**
- **Mittagsjause mit Weinprobe nahe Varmo/ Friaul**
- **Eintrittsgebühren in den Gartenanlagen lt. Programm**
- **Benützung des hoteleigenen, geheizten Meerwasserhallenbads**
- **Örtliche Führungen**
- **Fachreiseleitung durch TV-Biogärtner Karl Ploberger**

Nicht inkludierte Leistungen: • Persönliche Ausgaben (Souvenirs, Trinkgelder…) • Getränke zu den Mahlzeiten • Storno- und Reiseversicherung

MTNZ: 20 Personen ZBHRG

# Gartenflugreise nach Sizilien

## Mit TV-Biogärtner Karl Ploberger zu Gärten, Parks und Gärtnereien des Ätna

Citrus

Yucca Palmen Sizilien

**„Kennst du das Land, wo die Zitronen blühn', im dunkeln Laub die Goldorangen glühn', ein sanfter Wind vom blauen Himmel weht, die Myrte still und hoch der Lorbeer steht? Kennst du es wohl? Dahin! Dahin möcht' ich mit dir…", schrieb Johann Wolfgang von Goethe nach seiner Italienreise, die ihn auch nach Sizilien führte. Nun steht diese traumhafte und größte aller Mittelmeerinseln zur schönsten Zeit des Jahres das erste Mal mit „Plo" als Gartenreise am Programm. Kommen Sie mit und tauchen Sie ein in den blühenden Frühling!**

### 1. Tag: Fluganreise Catania - Taormina´s Blütenpracht

**12.04.:** Abflug von Wien/Schwechat voraussichtlich um 07.10 Uhr nach Catania auf Sizilien. Gleich danach geht es mit dem Bus und unserer weiteren beliebten Reiseleitung „Gabri Böhm" nach Taormina, dem mondänen Badeort der Insel. Ein kurzer Spaziergang durch das Zentrum der Stadt führt uns zum Hotel VILLA SCHULER. Dort werden wir zu einem Brunch auf der Terrasse des Hotels erwartet. Seit über 100 Jahren ist das Haus im Besitz der Familie und wird mit viel Liebe zum Detail geführt. Eine ganz große Leidenschaft des Besitzers ist der Garten, versteckt im Innenhof. Palmen, exotische Pflanzen aus der ganzen Welt und viele Blüten erfüllen den geschützten Bereich hinter dem Haus.

TAORMINA ist seit Goethes Zeiten Treffpunkt der Reichen und Schönen. Der kommunale Garten der Stadt wurde Ende des 19. Jahrhunderts von Lady Florence Trevelyan im englischen Stil angelegt. Im Jahr 2023 sind es genau 100 Jahre, dass der Park für die Öffentlichkeit geöffnet wurde. Die schöne Anlage weist eine bemerkenswerte Sammlung an exotischen Pflanzen auf.

Dann geht es zu unserem Hotel für die nächsten vier Nächte, ins ****Grandhotel Baia Verde in Catania. Das direkt am Meer gelegene Haus bietet alles, was das Herz begehrt. Abendessen im schönen Hotelrestaurant.

### 2. Tag: Gärten des Sizilianischen Landadels

**13.04.:** Kurze Fahrt zum BOTANISCHEN GARTEN in Catania. Für Lehr- und Forschungszwecke zur Universität von Catania gehörig, wird dieses „grüne Museum" genutzt, um über Umweltfragen aufzuklären und natürliche Arten zu schützen. Er wurde 1858 gegründet und erstreckt sich heute über eine Fläche von rund 16.000 qm. An diesem Frühlingsmorgen, wenn die Blütenpracht erwacht, werden wir durch das Naturjuwel spazieren.

Weiter geht es in die Stadt Lentini. Dort wandeln wir auf den Spuren von Queen Mum, King Charles III. und anderen gekrönten Häuptern. Dieses vollbiologisch geführte Anwesen, IL BIVIERE, ist ein begehbares Gartenlexikon der sizilianischen Flora, außerdem findet man hier botanische Kostbarkeiten aus der ganzen Welt. Außergewöhnliche Palmen, Yuccas und viele andere Pflanzen sind von der Familie Borghese seit 1987 hier zusammengetragen und in diesem einzigartigen Villenanwesen gepflanzt worden. Eine Degustation von eigens hergestellten „Demeter"-Obstsäften - die eigenen Orangenplantagen liefern Bioqualität – sind ein willkommener Aperitif. Ein Stück Kuchen dazu, und die Urlaubsstimmung ist endgültig da!

Danach führt der Ausflug zur Palmen- und Kakteengärtnerei VIVAIO CUBA SYRAKUS, dessen Mutterpflanzenquartier so manche botanische Anlage in den Schatten stellt. Riesige Kakteen, außergewöhnliche Afrikanische Bäume oder Aloe, die vielleicht bei unserem Besuch gerade blühen und dazu Yuccas und Agaven in allen Formen und Farben werden uns begeistern. Zur Begrüßung serviert man uns zu Säften und Caffè einen typisch sizilianischen süßen und salzigen Imbiss. Nach der eingehenden Besichtigung Rückfahrt ins Hotel.

### 3. Tag: Sizilianische Gartenlust im Kleinen und Großen

**14.04.:** Fahrt nach Valverde. Am Fuße des (rauchenden) Ätnas liegt die kleine familiengeführte Gärtnerei VIVAIO VALVERDE, die wir gleich am Morgen besuchen. Pflanzensammler aus Leidenschaft haben ihr Hobby zum Beruf gemacht, und gleich auch noch den Sohn angesteckt. Dank

Frangipani

Mutterpflanzen-Quartier

Ätna

Schweizer Wurzeln führt uns der deutschsprachige Alberto durch den Betrieb, der mit einer solchen Vielfalt aufwartet, dass wahrscheinlich auch ein ganzer Tag nicht ausreichen würde, um alles zu sehen. Salbei, Tradeskantien, Kakteen und viele andere Schattenpflanzen sind hier zu finden.
Von diesem kleinen Gartenbetrieb geht es weiter nach Giarre zu einem weltweit agierenden Unternehmen, zum VIVAIO & GARTENBAUPARK RADICEPURA, der alle zwei Jahre auf private Initiative eine Gartenausstellung organisiert und internationale Gärten bis nach Abu Dhabi gestaltet. Wir sehen die Vorbereitungen und die seit Jahren bestehende Schaugartenanlage, dazu exotische Pflanzen im Gewächshaus. Bei schönem Wetter wird uns auf der Terrasse ein kleiner Lunch serviert und wir genießen die extravagante moderne Umgebung.
Zum Abschluss geht es nach PATERNÒ in einen privaten Sammlergarten. Von Kindheit an begeisterte sich der Großvater der jetzigen Eigentümerin an der Botanik, säte, pflanzte und hinterließ ein Paradies für Garten- und Pflanzenliebhaber. Riesige Palmen, Drachenbäume, Agaven und Yuccas findet man in der waldähnlichen Anlage, die von einer nach arabischem Vorbild errichteten Bewässerungsanlage versorgt wird. Ein „Dolce“ zum Abschluss gibt Zeit mit der Besitzerin übers Gärtnern unter den Sonne Siziliens zu plaudern. Rückfahrt ins Hotel und Abendessen.

## Mein Reise-Tipp:

**Der Trockenheit ein Schnippchen schlagen**
Sizilien ist eine Insel der Sonne. Im Sommer erreichen die Temperaturen 40 Grad und mehr. Da ist es für die Pflanzen oft nicht leicht zu überleben. Sie haben aber Strategien entwickelt sich vor der Hitze zu schützen. Ob es nun Kakteen sind, die man als Wüstenbewohner kennt, oder auch Bäume, die mit ledrigem Laub der Hitze stand, halten – alles Maßnahmen, um zu überleben. Dennoch ist es bei extremer Trockenheit, wie sie durch den Klimawandel auch auf Sizilien zu spüren ist, manchmal schwierig zu überleben. Da greift man dann zu Bewässerungen, wie man sie früher hatte, in dem man einzelne Gartenbereiche flutet und eine durchdringende Wässerung zu erreichen. **www.biogaertner.at**

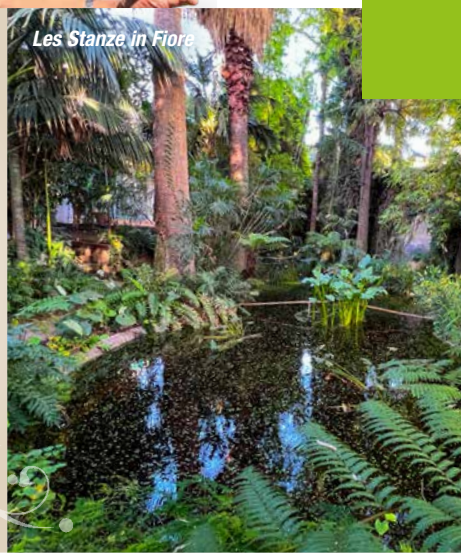
Les Stanze in Fiore

### 4. Tag: Kunst & Philosophie in blühenden Gartenräumen

**15.04.:** Wer durch das eiserne Gartentor von LES STANZE IN FIORE tritt, vergisst innerhalb weniger Minuten den hektischen Alltag Catanias. Bei einem ausgedehnten Spaziergang durch die sieben Hektar große Anlage mit ihren unzähligen Gartenräumen erlebt man eine enorme Pflanzenvielfalt sowie eine philosophische Wanderung durchs Leben. Die Vielfalt des Gartens ist atemberaubend: Asiatische Elemente, genauso wie Labyrinthe durch Kakteen, sowie rauschende Wasserfälle lassen sich erobern. Obendrein inspirieren Kunstwerke den Besucher. Über all dem liegt die enorme Ausstrahlung der Besitzerin, die als Fotografin, Unternehmerin, Künstlerin, Gemüseproduzentin und eben leidenschaftliche Gärtnerin erfolgreich ist. Dank ihrer Energie konnte dieser einzigartige Park Wirklichkeit werden. Und er entwickelt sich nach wie vor immer weiter. Abgerundet wird dieser außergewöhnliche Besuch mit persönlicher Führung durch ein sizilianisches Mittagessen nach alten Familienrezepten. Rückfahrt ins Hotel mit Freizeit im Hotel oder Möglichkeit zu einem individuellen Besuch von Catania. Wir genießen den letzten Tag und Abend auf Sizilien!

### 5. Tag: Rückflug nach Österreich

**16.04.:** Schon früh am Morgen geht es zum Flughafen, wo wir am Vormittag in die Heimat zurückfliegen. Voraussichtliche Flugzeiten ab Catania 09.55 – 11.55 ankommend in Wien/Schwechat. ■

San Giuliani

Grand Hotel Baia Verde

## Hotel-Arrangement: ★★★★

Das **** Grand Hotel Baia Verde liegt auf einem Lavafelsen in traumhafter Lage am Meer, etwa 5 km vom Stadtzentrum von Catania entfernt, und ist ideal für alle, die das Meer, Entspannung und Komfort lieben. Es verfügt neben sehr gemütlichen Zimmern (für uns sind Superior Zimmer gebucht) und schönen Aufenthaltsräumen über ein großes Außenpool (saisonal bedingt), eine schöne Meeresterrasse und ein beliebtes Restaurant. Alle Zimmer sind ausgestattet mit Kingsize-Bett, Klimaanlage, Wi-Fi, Balkon oder Terrasse, LED-TV, Safe, Minibar etc. Meerseite Zimmer sind begrenzt gegen Aufzahlung buchbar.

Oliven

## 5 Tage FLUG-GARTENREISE

| | |
|---|---|
| **12. - 16. April 2023** | **€ 2.295,-** |
| DZ zur Alleinbenutzung | € 450,- |
| Aufzahlung DZ-Meerseite p. P | € 135,- |

WARTELISTE

## Unsere Leistungen

- **Linienflüge mit Austrian in der Economy Klasse bzw. einer anderen IATA Fluglinie**
- **Flughafensteuern/Treibstoffzuschläge (dzt. EUR 59,-/Stand: Oktober 22/veränderbar)**
- **Rundreise im modernen Reisebus mit AC**
- **4x Nächtigung/Frühstück im **** Hotel in Catania**
- **4x Abendessen im Restaurant des Hotels**
- **1x Mittagessen nach sizilianischen Familienrezepten**
- **Zahlreiche Mahlzeiten & Caterings in den Gärten lt. Programm**
- **Eintrittsgebühren und Führungen in den Gärten und Villen lt. Programm**
- **$CO^2$ Kompensation von 0,478t p. Pers.**
- **Reiseleitung Gabriele Böhm**
- **Fachreiseleitung TV-Biogärtner Karl Ploberger**

Nicht inkludierte Leistungen:
• Storno- und Reiseversicherung • Persönliche Ausgaben (Getränke, Pflanzen, Souvenirs,…)
Programmänderungen vorbehalten!

MTNZ: 18 Pers, maximal 25 Pers. ZBITSI

# Chelsea Flower Show & royale Gartenparadiese

## Mit TV-Biogärtner zur größten Blumenschau der Welt und Highgrove

Garten Ascott

**Die royalen Gartenparadiese stehen diesmal im Mittelpunkt unserer traditionellen Reise zur größten und ältesten Blumenschau der Welt, der Chelsea Flower Show im Herzen von London. Außerdem geplant: der Besuch des Privatgartens seiner Majestät König Charles III. in Highgrove sowie ausgewählte Gartenparadiese in und um London.**

### 1. Tag: Fluganreise - erste Gartenerlebnisse

**24.05.:** Abflug in Wien/Schwechat (voraussichtlich um 06.50 Uhr) nach London. Nach der Ankunft in Heathrow geht es gleich einmal zur Entspannung aufs Land. Ein riesiger Landsitz im Nord-Westen von London ist das Ziel: ASCOTT PARK AND GARDENS. Nicht zu verwechseln mit dem berühmten Gelände, wo die Pferderennen stattfinden, aber dafür voller gärtnerischer Besonderheiten. Eingebettet in die Landschaft liegt das Anwesen, das vom „National Trust" betreut wird, und mit ausgedehnten Blumenbeeten, einer Sonnenuhr aus lebenden Gehölzen, mit Brunnen, Teichen und vielen uralten Bäumen, begeistert. Im Tearoom bekommen wir zur Stärkung nach der langen Anreise ein kleines Lunch. Anschließend fahren wir zum privaten Anwesen des über die Grenzen hinaus bekannten Gartenarchitekten Tom Steward Smith, THE BARNS. Tom Stewards Smith steht für zeitgemäße Gestaltungen mit prärieartigen Bepflanzungen. Sein Gold-Medaillen-Gewinner-Garten ist nun im Innenhof des Privathauses zu finden, ebenso wie eine Pflanzenbibliothek mit lebenden Pflanzen. Gleich über der Straße liegt das Anwesen seiner Schwester mit einem traditionellen Englischen Garten, wo wir Kuchen und Kaffee gereicht bekommen. Dann geht es weiter nach London in den Stadtteil Kensington, wo sich unser Hotel befindet. Es ist schon seit vielen Jahren der ideale Ausgangspunkt für unsere London-Reisen: Das **** Millennium Gloucester Hotel liegt direkt an der Piccadilly Line und ermöglicht so einen raschen Weg ins Stadtzentrum. Den Tag beschließen wir gemeinsam mit einem typisch britischen Abendessen in einem Pub.

### 2. Tag: Chelsea Flower Show & Physic Garden

**25.05.:** Der erste Höhepunkt der Reise steht heute bevor: der Besuch der ältesten und bedeutendsten Gartenschau der Welt, der CHELSEA FLOWER SHOW. Im Park des Chelsea Hospitals entsteht hier für fünf Tage eine Traumwelt für alle Garten- und Blumenfreunde: Showgärten von einzigartiger Perfektion, Pflanzenneuzüchtungen aller großer Gärtnereien und vieles an Gartenausstattung und Dekoration. Wir starten zeitig am Morgen, denn das Gedränge wird um die Mittagszeit sehr groß. Daher verlassen wir um 13.00 Uhr das Gelände (wer länger bleiben will, kann das natürlich machen) und besuchen den nahegelegenen CHELSEA PHYSIC GARDEN, den zweitältesten botanischen Garten der Welt. In dieser Oase der Ruhe können wir in den alten Gewächshäusern nicht nur viele Pflanzenraritäten sehen, sondern auch Beete voller Kräuter und anderer Pflanzen – systematisch geordnet nach den Regeln von Linné.
Eine besondere Überraschung ist anschließend geplant: Der österreichische Botschafter in London, Dr. Michael Zimmermann, empfängt uns zu einem exklusiven Privatempfang in der ÖSTERREICHISCHEN BOTSCHAFT am legendären Belgrave Square (angefragt). Im Courtyard-Garden gibt es Zeit, ein wenig mehr über das Leben in England aus erster Hand zu erfahren. Rückkehr zum Hotel. Der restliche Tag steht zur freien Verfügung.

### 3. Tag: Royaler Landsitz „Highgrove"

**26.05.:** Ein weiterer Höhepunkt ist der Besuch des privaten Landsitzes von seiner Majestät King Charles III., HIGHGROVE. Letztes Jahr fiel der Besuch wegen des Thronjubiläums der mittlerweile schon verstorbenen Queen Elisabeth leider ins Wasser; dieses Mal haben wir Bonuspunkte, wenn nichts Unerwartetes passiert. Schon einige Male durfte ich diesen prächtigen und rein biologisch bewirtschafteten Garten besuchen. Die Sicherheitschecks sind schnell absolviert und dann bedauert man für kurze Zeit, dass man keinen Fotoapparat (oder ein Handy) und auch keine Filmkamera mitnehmen darf. Aber schnell erkennt man, dass man den geführten Rundgang

Highgrove
© Highgrove

Wisley

Sissinghurst

Highgrove

durch den Garten so noch viel mehr genießt und die vielfältigen Gartenräume entdeckt. Besonders eindrucksvoll sind für mich der Gemüsegarten, die Gestaltung der Tee-Terrasse mit dem Thymianweg direkt beim Haus und der Wurzelstockgarten mit der Hosta-Sammlung. Anschließend gibt es „königlichen“ Tee und die Möglichkeit, im Shop einzukaufen. Die endgültige Zusage für den Besuch erhalten wir immer erst im Februar. Sollte es (trotz meiner persönlichen Kontakte zu HM) nicht klappen, gibt es eine überaus interessante Fahrt zu den Klassikern der britischen Gartenkunst wie zum Beispiel GREAT DIXTER. Rückfahrt mit dem Bus ins Hotel.

## 4. Tag: Royale Gartenparadiese in der Grafschaft Kent

**27.05.:** Am Morgen fahren wir mit dem Bus hinaus aufs Land zum überaus malerischen Wasserschloss LEEDS CASTLE. In seiner über 900-jährigen Geschichte erzählt es über das Leben der sieben historischen Königinnen und über Lady Olive Baillie, die sich nach dem Erwerb des Anwesens in den 20er Jahren des vorigen Jahrhunderts, der Renovierung und Gestaltung der Gebäude, des Parks und der Gärten verschrieben hatte. Leeds Castle beherbergt heute faszinierende historische Gärten und architektonische Landschaften in einzigartiger Pracht, wie die MEDITERRANEAN GARDEN TERRACES oder die duftenden CULPEPER GARDENS. Inspiriert von einem großen englischen Bauerngarten, ursprünglich war es der Gemüsegarten des Schlosses, schuf der renommierte Designers Russell Page in Jahr 1980, eine wilde und dennoch perfekte Oase voller lebendiger, duftender Blüten. Zur Mittagszeit nehmen wir im „Leeds Castle View Restaurant“ ein leichtes Lunch ein und lassen uns von der traumhaften Umgebung verzaubern.
Weiter geht es nach kurzer Fahrt zu der wohl bekanntesten Gartenanlage von SISSINGHURST CASTLE, einem historischen Landsitz etwa 40 Kilometer südwestlich von Canterbury. Hier, wo sich Vita Sackville-West und Herold Nicolson ihren Lebenstraum verwirklicht haben, reiht sich Gartenraum an Gartenraum aneinander: vom Weißen Garten über den Frühlingsweg bis hin zum Kräutergarten und zu einer uralten, zu einem Baum gezogenen und im Frühjahr weiß blühende Glyzinie. Vom Turm, in dem Vita meist ihre Romane schrieb, hat man einen besonders schönen Blick auf die Gartenräume. Heute ist Sissinghurst im Besitz des „National Trust“, einer gemeinnützigen Organisation, die Objekte aus dem Bereich der Denkmalpflege und des Naturschutzes in England, Wales und Nordirland betreut. Der Präsident des „National Trust“ ist niemand geringerer als King Charles III.. Nach ausführlicher Besichtigung und einem Rundgang durch das weitläufige Areal fahren wir zurück nach London ins Hotel.

## 5. Tag: Privatgärten & Wisley - Rückflug

**28.05.:** Nach so vielen großen, royalen Gartenerlebnissen, wollen wir zum Abschluss zwei kreative, private Gärten besuchen: Im Londoner Stadtteil STREATHAM besuchen wir einen Familiengarten, gleich neben einem großen städtischen Garten gelegen. Die Gestaltung ist von japanischen Elementen inspiriert, neben einem Teich und einigen üppigen Staudenbeeten. Auch die Einbindung des Hauses in den Garten mit seiner offenen Küche ist besonders gut gelungen. In der Nähe von KINGSTON UPON THAMES hat sich ein Ehepaar ein kleines exotisches Paradies geschaffen. Innerhalb der letzten zwanzig Jahre hat sich der ursprünglich von einem Designer gestaltetet Garten prächtig weiterentwickelt, vom mächtigen Eukalyptusbaum über verschiedene Bambusarten bis hin zum Reispapierbaum, dem „Tetrapanax papyrifer“, der ursprünglich aus China stammt. Den Abschluss der Reise bildet, wie so oft, der Besuch des größten Schaugartens der Königlichen Gartenbaugesellschaft, der RHS, in WISLEY. Der Schaugarten bietet alles, was das Gärtnerherz begehrt: von einem eindrucksvollen Arboretum bis hin zu Rosen, Orchideen, Gemüse, Obst und einem gut sortierten Souvenirladen. In einem exklusiven Extra-Restaurant bekommen wir zum Abschluss der Reise ein Lunch serviert und können somit – nahe dem Flughafen – bis zur letzten Minute unsere Zeit in Royalen Britischen Gartenparadiesen genießen. Rückflug nach Wien voraussichtlich um 19.30 Uhr. ■

## Mein Reise-Tipp:

**Gartentrends werden in England gemacht**
Wer erinnert sich noch an die Zeit, als Hortensien als „Spießerpflanze“ galten, oder der Lauch gerade einmal als Gemüse im Garten zu finden war. Beide Pflanzen sind nun absolute Shootingstars – gemacht wurden sie dazu in Chelsea. Hortensien gibt es in einer fast unübersehbaren Vielfalt und beim Allium tauchen immer wieder neue Formen des Zierlauchs auf. Wenn man Pflanzen in den Schaugärten von Chelsea sieht, dann will man sie als Gartenfreundin oder -freund auch im eigenen Garten haben. So darf man gespannt sein, welche Trendpflanze im Kommen ist.
Mehr Tipps gibt's auf **www.biogaertner.at**

Chelsea Flower Show

Rhododenron

Garten London

## 5 TAGE FLUG-GARTENREISE

| | |
|---|---|
| **24. – 28. Mai 2023** | **€ 2.890,-** |
| Zuschlag DZ zur Alleinbenützung | € 570,- |

## Hotel-Arrangement: ★★★★

Das stilvolle ****** Millennium Gloucester Hotel London** liegt nur 100m von der U-Bahn-Station Gloucester Road entfernt. Freuen Sie sich auf 5 Restaurants, 1 Fitnesscenter und elegante, klimatisierte Zimmer mit SAT-TV, Minibar und WLAN Zugang.

## Unsere Leistungen

- **Linienflüge mit Austrian in der Economy Klasse bzw. einer anderen IATA Fluglinie**
- **Flughafensteuern und Treibstoffzuschläge (dzt. EUR 82,-/Stand: Oktober 22/veränderbar)**
- **Rundreise im modernen Reisebus (tw. 2 kleinere Busse)**
- **4x Nächtigung/Frühstück im **** Hotel in London**
- **1x Abendessen im englischen Pub**
- **1x Mittagessen in Wisley**
- **Eintritt Chelsea Flower Show & Physic Garden**
- **Zahlreiche Mahlzeiten & Caterings in den Gärten lt. Programm**
- **Eintrittsgebühren und Führungen in den Gärten lt. Programm**
- **$CO^2$ Kompensation von 0,55t p.Pers.**
- **Fachreiseleitung durch TV-Biogärtner Karl Ploberger und einer örtlichen Reiseleiterin**

Nicht inkludierte Leistungen: • Persönliche Ausgaben • Getränke (Mahlzeiten) • Storno- und Reiseversicherung
Gültiger österreichischer Reisepass erforderlich!
Programmänderungen sind vorbehalten und stellen keinen Stornogrund dar.

MTNZ: 18 Personen, max. 35 Pers. ZBECF

# Cornwall – das Land der Gartenträume

## Eine Gartenreise zu den mediterranen Gartenparadiesen Englands powered by bellaflora

Rhododendron in Cornwall

Trebah Garden

**Cornwall, allein im Namen schwingen romantische Gärten, südländische Meeresküsten und große Gefühle mit. Nicht zuletzt erlangte dieser Landstrich durch die Romane und Filme von Rosemunde Pilcher Berühmtheit. Und auf deren Spuren werden wir wandeln, wenn wir ausgewählte Privatgärten und großartige Gartenanlagen besuchen. Anfang Juni ist da die schönste Zeit im Jahr dafür, denn da hat der Frühsommer schon eingesetzt. Lassen wir uns verzaubern von der Blütenpracht, von innovativen Ideen und der südenglischen Küche, die wir bei einem täglichen Light Lunch ausführlich kosten werden.**

### 1. Tag: Anreise nach Cornwallll

**08.06.:** Der Start erfolgt gemeinsam am Flughafen Wien/Schwechat (voraussichtliche Abflugszeit 06.50 Uhr) und führt uns direkt nach London-Heathrow, wo uns ein Reisebus mit unserer langjährigen Reiseleiterin Rosie Pollard erwartet. Das frühe Aufstehen und der Flug sind nach einer kurzen Fahrt mit dem Bus rasch vergessen. BERE MILL in Freefolk ist die erste Station unserer Gartenreise. Die ehemalige Papiermühle, am Fluss Test gelegen, hat eine lange Geschichte und produzierte das Papier für die Banknoten der Bank of England. Rupert Naborro, der jetzige Besitzer, lebt seit 1994 hier und hat nicht nur das Haus renoviert, sondern auch den Garten gestaltet. Ein großartiger Kiesgarten nach Vorbild von Beth Chatto erwartet uns beim Eingang, große Staudenbeete und herrliche Naturwiesen auf der rückwärtigen Seite. Und das alles romantisch begleitet vom Fluss. Wir werden uns hier stärken und die ersten Stunden in England genießen. Nach einer längeren Fahrt erreichen wir die nächste Station für einen kurzen Spaziergang durch einen berühmt gewordenen Garten: EAST LAMBROOK MANOR HOUSE GARDENS in South Petherton. Margery Fish – die „Mutter für alle“ des Englischen Cottage Gardens – hat hier ihre Spuren hinterlassen und ein gärtnerisches Kleinod hinterlassen, das von den jetzigen Besitzern, Mike und Gail Werkmeister, liebevoll gehegt wird. Margerys Ziel war es, „einen Garten zu gestalten, den sich jedermann ohne Gärtner und viel Geld leisten kann“. Ein Ansporn für uns. Nach einem langen Tag und vielen Kilometern durch herrliche südenglische Landschaft kommen wir in die Hauptstadt von Cornwall nach Truro. Dort schlagen wir unser Quartier für die nächsten Tage auf. Das Hotel Alverton ist ein romantisches Haus mit höchstem Komfort und einer fantastischen Küche, die wir an unserem ersten Abend gleich kennenlernen werden.

### 2. Tag: Englische Gartenträume

**09.06.:** Morgens erwartet uns ein reichhaltiges Frühstück im Hotel. Viele haben davon gehört, manche ihn auch schon gesehen – dieser Garten darf bei einem Cornwall Besuch nicht fehlen: THE LOST GARDENS OF HELIGAN. Tim Smit, der Schöpfer des nahegelegenen Garten-Erlebnisparks „Eden Project“ war es, der diesen Garten aus dem Dornröschenschlaf geholt hat. Viele Jahre war hier nichts mehr von einem Gartenparadies zu sehen, die Gewächshäuser eingestürzt, die Ananas-Frühbeete überwuchert und der Dschungelpfad eine Wildnis. Heute ist er weltweit bekannt. Ein Spaziergang durch die Treibhausanlagen zeigt nicht nur Pflanzenvielfalt, sondern auch die ausgeklügelte Technik längst vergangener Zeiten. Und das alles in einem blühenden, tropischen Paradies. Hier steht uns ein „Lunch-Voucher“ zur Verfügung, mit dem wir einen Mittagssnack einnehmen können. Der nächste, MARSH VILLA, zeigt uns wieder den Charme der privaten Gärten. Das Ehepaar Stephens betreut diesen knapp 10.000 Quadratmeter großen Garten praktisch allein. So haben wir sie beim Vorbesuch im Herbst auch gerade beim verdienten Mittagsschläfchen überrascht. Alles, was englische Gartenträume ausmacht, ist hier zu finden: Üppige Staudenbeete, Springbrunnen, Gemüse und Obstgarten und – ein Riverwalk, ein Spazierweg entlang des vorbeiführenden Flusses. Am Nachmittag geht es zurück nach Truro, wo sich ein individueller Rundgang durch die cornische Hauptstadt anbietet. Abendessen und Nächtigung im Hotel.

Trewidden Garden

Trebah Garden

Wisley

Lost Gardens of Heligan

## Mein Reise-Tipp:

**Cornwall – das mildeste England**

Als ich vor einigen Jahren Rosamunde Pilcher traf, fragte ich sie, warum sie gerade Cornwall so liebt und sie meinte: „Cornwall ist wie die Liebe. Die milde Witterung mit der üppigen Vegetation - das sind die schönen Zeiten des Zusammenseins. Und dann gibt es hier die schroffen Felsküsten und die raue See - die Zeiten, wo die Partnerschaft geprüft wird“. Wir „prüfen“ nur die Gärten und die sind hier besonders großartig - so ganz anders, wie sonst wo in England. Baumfarne, Palmen und eine mediterrane Stimmung, kombiniert mit Britischer Gartenleidenschaft! So wie in den Pilcher-Filmen!
Mehr Tipps gibt's auf **www.biogaertner.at**

*Cornwall, Baumfarne*

### 3. Tag: Cornwalls exotische Gärten

**10.06.:** Gemütlich gehen wir diesen Tag der exotischen Cornwall Gärten an. Erste Station wird TREBAH GARDEN in Falmouth sein. Ein ehemaliger Privatgarten, der in der viktorianischen Zeit errichtet, dann aber lange Zeit einen Dornröschenschlaf erlebte, und erst ab 1980 durch Major Hibbert und seiner Frau Eira neugestaltet wurde. Seit 1992 wird das Haus von einem Trust verwaltet und geführt. Trebah Gardens zählt mit mehr als 110.000 Besuchern zu den Pilgerstätten der Gartenliebhaber. 4.900 Pflanzen sind in dem langgestreckten Tal zu finden, das 70 Meter über dem Meer beginnt und an einem kleinen Strand endet. Voll mit exotischen Gewächsen lässt es uns in eine völlig andere Gartenwelt eintreten. Trebah ist auch ein Ort der Zeitgeschichte – 1944 kamen die Amerikaner hier an diesen Strand, um den „D-Day“ vorzubereiten. Die nächste Station ist ein ganz privater Garten, der den Charme der italienischen Lebensfreude vermittelt. „Vor 30 Jahren waren hier nur Brombeeren – ein Urwald aus Gestrüpp“, erinnert sich Robert Dudley-Cook, ein Londoner Rechtsanwalt, als er mit seiner Frau, einer Italienerin, nach LAMORRAN HOUSE GARDENS kam. Heute ist hier – Dank des milden Mikroklimas mit keinem einzigen Tag Frost – ein Paradies mit Palmen, Kamelien und vielen exotischen Gewächsen entstanden. Inmitten duftender Blüten erwartet uns ein kleiner Lunch. Am Nachmittag bringt uns der Bus nach St. Mawes, wo wir mit dem Boot nach Falmouth übersetzen und Zeit haben, uns in den zahlreichen Geschäften, Museen und Kunstgalerien umzusehen oder ein Café zu besuchen. Falmouth ist, nicht zuletzt wegen seiner schönen Strände, einer der beliebtesten Ferienstädte der Region. Rückfahrt nach Truro und Abendessen im Hotel.

### 4. Tag: Exotische und privat Paradiese

**11.06.:** Nach einem gemütlichen „English Breakfast“ geht es am frühen Vormittag in einen Garten, den wir vielleicht erst auf den zweiten Blick als solchen erkennen werden. PINETUM GARDEN umfasst insgesamt zehn Gartenteile, in denen es gilt, sich selbst und immer wieder neue Blickwinkel zu entdecken. Ein Beispiel sehen wir im Zengarten, wo die Lehne einer Sitzbank mit deutlichem Abstand von der Sitzfläche errichtet wurde (den Halt findet man nur in sich selbst) - oder eine Quelle, zu der man sich niederknien muss, um erst so die volle Pracht dieses Gartens erkennen zu können. Nach einem gemütlichen kleinen Lunch steht ein kornischer Gartenklassiker auf dem Programm - TRELISSICK GARDEN. Dieser Garten befindet sich auf einer Halbinsel. Exotische Pflanzen, Waldlandschaft und maritime Eindrücke wechseln sich hier ab. Anschließend fahren wir retour ins Hotel und genießen gemeinsam das letzte Abendessen im feinen Hotelrestaurant.

### 5. Tag: Wisley Gardens - Rückflug

**12.06.:** Der Tag der Heimreise startet früh, denn wir wollen noch eine bekannte Gartenanlage besuchen und eine gemütliche Mittagspause einlegen. Dies finden wir wie immer in WISLEY GARDENS – dem großen Schaugarten der Royal Horticultural Society, der Jahr für Jahr mehr Attraktionen bietet. Hier kann man gemütlich essen, ein zweigängiges Lunch ist inkludiert, Gartenbücher kaufen oder einfach die herrliche Parkanlage genießen. Am späteren Nachmittag bringt uns dann der Bus zum nahen Flughafen Heathrow, von wo wir den Rückflug nach Wien/Schwechat antreten. (voraussichtlicher Abflug 19.30 Uhr)

*Lamorran House Gardens*

## 5 TAGE FLUG-GARTENREISE

| | |
|---|---|
| **08. - 12. Juni 2023** | **€ 2.699,-** |
| Einbettzimmerzuschlag | € 490,- |
| Zuschlag DZ zur Alleinbenützung | € 570,- |

## Hotel-Arrangement: ★★★★

Die Domstadt Truro liegt zentral in Cornwall. Unweit der mächtigen Kathedrale liegt unser Hotel, ****** The Alverton**. Im historischen britischen Ambiente wird man herzlich willkommen geheißen. Das traditionsreiche romantische Hotel, das beste am Platz, ist in einem denkmalgeschützten Gebäude, das aus dem 19. Jh. mit gewölbten Sprossenfenstern stammt, untergebracht. Die schönen Zimmer verfügen neben TV auch über Kaffee- und Teezubehör. Das sehr gelobte hoteleigene Restaurant wird uns mit regionalen Spezialitäten verwöhnen. Zum Frühstück wird „English Breakfast“ gereicht.

## Unsere Leistungen

- **Linienflüge mit Austrian in der Economy Klasse bzw. einer anderen IATA Fluglinie**
- **Flughafensteuern und Treibstoffzuschläge (dzt. EUR 82,-/Stand: Oktober 22/veränderbar)**
- **Rundreise im modernen Reisebus**
- **4x Halbpension (English Breakfast, Abendessen) im **** Hotel The Alverton**
- **5x Light Lunch bei den Gartenbesuchen**
- **Eintrittsgebühren & Führungen in den Gärten**
- **$CO^2$ Kompensation von 0,55t p.Pers.**
- **Fachreiseleitung durch TV-Biogärtner Karl Ploberger und einer örtlichen Reiseleiterin**

Nicht inkludierte Leistungen: • Persönliche Ausgaben (Souvenirs, Trinkgelder…) • Getränke zu den Mahlzeiten • Storno- und Reiseversicherung
Für die Einreise nach England ist ein gültiger österreichischer Reisepass erforderlich! Programmänderungen sind vorbehalten und stellen keinen Stornogrund dar.

MTNZ 18 Personen max. 35 Pers. ZBFEC

# Schottlands blühender Stolz

## Eine Reise voller Gartenkunst und Tradition

Dawyk Botanischer Garten

Bonnington House

**Unsere „Große Gartenreise 2023“ führt uns diesmal nach Schottland. In und um Edinburgh erleben wir zwischen Bekanntem, wie Whisky und Kilt, eine unbändige Gartenleidenschaft, große Gastfreundschaft und außergewöhnliche Gartenkunst. Eine Reise für Gartenliebhaber und Genießer!**

### 1. Tag: Fluganreise – Gärten um Edinburgh

**02.07.:** Bei der Anreise bietet sich für die oberösterreichischen Gäste und jene aus Westösterreich/Bayern der bequeme Direktflug von München an, voraussichtliche Abflugzeit um 08.55 Uhr. „Sollten Sie Interesse an einem frühmorgentlichen Busshuttle ab/bis Linz und Wels haben, bitte geben Sie das bei der Buchung als Kundenwunsch bekannt. Für die Wiener Gäste haben wir ein begrenztes Zuflug-Kontingent ab Wien/Schwechat (voraussichtliche Flugzeiten 06.25 – 07.30 Uhr) vorgesehen.“ Kurz nach 10 Uhr Ortszeit erfolgt die planmäßige Landung am Flughafen von Edinburgh und unsere erste Gartenentdeckungsreise in Schottland kann beginnen. Unser erster Garten, den wir besuchen, liegt am Land. Wir fahren durch die bezaubernde Landschaft rund um die schottische Hauptstadt zu KAILZIE GARDENS (sprich: keili). Wie oft in diesem Teil Schottlands muss bei der Gestaltung des Gartens auf die Spätfröste, die noch im Juni auftreten können, aufgepasst werden. Umgestaltet wurde der Garten in den 1960er Jahren. Ursprünglich war er der Garten eines Herrenhauses, das zu dieser Zeit aus wirtschaftlichen Gründen abgerissen wurde. Der ummauerte Garten beinhaltet einige Gewächshäuser voller Pelargonien und Fuchsien. Die Beete sind voll mit bunten Stauden. Besonders schön ist der Rosengarten, der Anfang Juli in voller Blüte stehen sollte. Ein natürlich gestalteter Bereich rund um den Garten vollendet das Konzept. Hier bekommen wir nach einem Rundgang in zwei Gruppen auch ein kleines Lunch zur Stärkung nach der langen Anreise serviert.

Nächste Station ist der DAWYCK BOTANIC GARDEN, die älteste (von vier) Außenstellen des „Royal Botanic Gardens“ von Edinburgh, der auch für seine saisonalen Ausstellungen bekannt ist. Das 65 Hektar große Dawyck liegt in den Hügeln der „Scottish Borders“ und genießt ein fast kontinentales Klima mit warmen, trockenen Sommern, gefolgt von kalten, schneereichen Wintern. Hier gedeihen Pflanzen aus den Bergregionen Europas, Chinas, Nepals, Japans und Nordamerikas. Dawyck hat auch eine der schönsten Baumsammlungen Schottlands, darunter einige der ältesten und höchsten Bäume Großbritanniens, die bis ins Jahr 1680 zurückreichen. Bei Tee bzw. Kaffee und Kuchen entspannen wir nochmals, bis wir in unser Luxushotel im Zentrum von Edinburgh chauffiert werden. Nach genügend Zeit zum Auspacken und frisch machen gehen wir ein paar Schritte zum gemeinsamen Abendessen ins Indigo Yard Restaurant, wo ein typisches 3-Gänge Menü auf uns wartet.

### 2. Tag: Außergewöhnliche Gartenparadiese

**03.07.:** Gleich am Morgen geht es in den außergewöhnlichsten Garten der Reise. Er heißt LITTLE SPARTA, weil ihn der frühere Besitzer, der Künstler Jan Hamilton Finlay, gegen die örtlichen Behörden verteidigen musste. Hinterlassen hat er aber ein begehbares philosophisches Experiment über Leben, Tod, Liebe und Krieg. Der Gärtner George Gilliland, der beste Kenner des Gartens, wird uns den Garten erläutern. Eindrucksvoll ist auch, ihn einfach auf uns wirken zu lassen. Zweite Station ist das nahe NEWHALL. Das Haus aus dem 18. Jahrhundert ist heute eine beliebte Hochzeits-Location, der Garten rundherum bildet die florale Einzigartigkeit. Im ummauerten Garten sind üppige Beete, um die sich Tricia Kennedy kümmert – sie hat zugesagt, uns zu empfangen, – mit vielen nicht alltäglichen Stauden bepflanzt. Ein Lunch inklusive einer Getränkeauswahl rundet den Besuch ab. Völlig anders präsentiert sich der nächste Garten: PORTMORE ist das faszinierende Werk von Chrissee Reid, die mit Akribie über die Perfektion des Gartens wacht – sowohl was Farbe als auch Pflanzenkombinationen betrifft. Dieses begehbare Meisterwerk der klassischen Gartenkunst erwartet uns ebenso wie der typische „Cream-Tea mit Biscuits“, der uns zum Abschluss des Tages serviert wird. Rückfahrt ins Hotel.

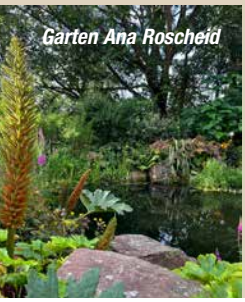
Garten Ana Roscheid

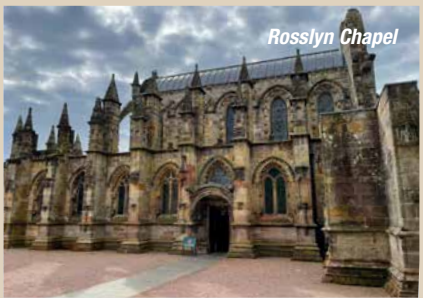
Rosslyn Chapel

Schafe

Botanischer Garten Edinburgh

### 3. Tag: Schloss Floors und Privatgärten

**04.07.:** Nach einer guten Stunde Fahrt südwärts erreichen wir das größte private Schloss Großbritanniens, FLOORS nahe der englischen Grenze. Der ummauerte Garten ist heute ein blühendes Paradies. Wir bekommen eine Führung durch den „Headgardener“ und seinen Assistenten, die uns auch eines der ältesten Gewächshäuser zeigen, in dem Wein, Pfirsiche und sogar neuerdings Avocados gezogen werden. Im kleinen Gartenhaus hat schon Queen Victoria ihren Tee getrunken, wir bekommen ebenfalls ein kleines Lunch am Ende unseres Besuchs – „soups and sandwiches“ werden in Büffetform gereicht.
Weiter geht es in ein romantisches Anwesen namens BROADWOODSIDE HOUSE. Der Buchdesigner Robert Dalrymple und seine Frau Anna haben rund um das Anwesen viele unterschiedliche Gartenbereiche gestaltet. Formale Gärten genauso, wie weite Landschaften. Klare Strukturen und einen beinahe unendlichen Blick in die Landschaft Schottlands vermittelt der Garten von WHITEBURGH HOUSE. Im ummauerten Garten hat Elizabeth Salvesen neben Pool und Obstspalieren ein Gemälde aus Gras und Stauden geschaffen. Interessant geschnittene Buchsbäume und ein von Stauden bereicherter Waldgarten machen aus dem Garten eine außergewöhnliche Anlage. Den nachmittäglichen Besuch beschliessen wir wieder „very british“ mit einer „teatime“. Rückfahrt mit dem Bus ins nahe Edinburgh.

### 4. Tag: Whisky - Botanischer Garten

**05.07.:** Nach einer Fahrt durch Edinburgh mit unserer versierten örtlichen Reiseleitung, begeben wir uns auf die Spur eines schottischen Originals, dem Malt Whisky. Unser vormittäglicher Besuch bei GLENKINCHIE, einer traditionellen Destillerie, ist das i-Tüpfelchen eines jeden Schottlandbesuchs. Die Whisky Destillerie, aus deren Hause u.a. auch die Marken „Talisker“ und „Oban“ stammen, präsentiert sich in neuem Gewand mit einem repräsentativen Garten, der zu dem alten, aber völlig renovierten Gebäude führt. Hier erleben wir hautnah, wie dieses Nationalgetränk entsteht, welche faszinierenden Geschmacksnuancen es entwickeln kann. Und natürlich werden wir auch den einen oder anderen Schluck als Aperitif verkosten. Auf der Fahrt zum anschließenden Mittagessen im „Howies Waterloo Place“, dem bekannten Restaurant im Herzen der schottischen Hauptstadt, setzen wir unsere Stadtrundfahrt fort. Das dreigängige Lunch umfasst auch ein nichtalkoholisches Getränkepaket. Danach besuchen wir in Form eines Rundgangs den BOTANISCHEN GARTEN EDINBURGH, der als einer der schönsten weltweit gilt. Er umfasst 28 Hektar, großteils als Naturlandschaft gestaltete Parkfläche. Sein Ursprung geht auf das Jahr 1670 zurück, wo er als „Medizin-Garten“ angelegt worden war. Einziger Wermutstropfen: die großen Gewächshäuser sind zurzeit leider nicht geöffnet. Nur ein paar Schritte entfernt liegt der private ROCHEID-GARTEN von Anna Guest und Gus Schwarz. Rund um das Wohnhaus entstand hier ein Paradies für Pflanzen aus aller Welt; allerdings nicht, wie in einem botanischen Garten, sondern mit viel Liebe und Gefühl zusammengepflanzt. Herzstück, direkt vor der Terrasse, ist ein Schwimmbiotop, das von den Besitzern ganzjährig genutzt wird – auch im Winter. Der Garten liegt auf einem kleinen Abhang und führt in Serpentinen in eine dschungelähnliche Gestaltung voller außergewöhnlicher Pflanzen. Von diesem letzten Gartenbesuch an diesem Tag ist es dann nicht mehr weit zu unserem Hotel.

Broadwoodside House

### 5. Tag: Extravaganz und Gartenkunst

**06.07.:** Der letzte Ausflugstag beginnt mit einem Besuch bei der Countess of HOPETOUN in ihrem Schloss und dem privaten, extravaganten Garten voller Gräser, ungewöhnlicher Pflanzen-Kombinationen, in denen aber auch Wildkräuter ihren Platz haben. Der ummauerte Garten gilt mit seinen rund 10 Hektar als einer der größten Gärten in Schottland. Er hat eine bewegte Geschichte hinter sich und wurde nun zu einem Natur- und Pflanzenparadies. Ein weiteres Top-Highlight ist der Besuch von JUPITER ARTLAND, und zwar in mehrfacher Hinsicht: „Keeper of the Landscape“ ist Thomas Unterdorfer, der uns persönlich durch die Anlage führen wird. Der Garten hat eine besondere Lage am Schnittpunkt dreier Erdstrahlen. Für den Besitzer, der sich beruflich mit alternativen Heilmethoden befasst, war klar, dass der Garten hier entstehen musste. Der Garten ist voller Überraschungen. Er wurde angelegt als ein Ort der Auseinandersetzung von Kunst und Kultur, wobei jedes Jahr Künstler eingeladen werden, Objekte zu gestalten und Ausstellungen zu organisieren. Gleichzeitig versteht sich der Garten als Treffpunkt von Menschen mit neuen Ideen. Im kleinen Kaffee gibt es ein Lunch, um gestärkt gleich die zweite Überraschung zu erleben: BONNINGTON HOUSE GARDENS, eine blühende private Oase der Besitzer. Für uns öffnen sie exklusiv den privaten Garten voller üppiger Staudenbeete vor der Kulisse eines großartig renovierten Hauses, mit einem außergewöhnlichen Schwimmbad – wiederum ein sichtbar gemachtes Zeichen für die im Untergrund schlummernden Erdkräfte. Auf der Rückfahrt zum Hotel machen wir noch Halt bei ROSSLYN CHAPEL. Die aus dem 15. Jh. stammende Kirche ist sagenumwoben und wird seit den 80er Jahren in vielen spekulativen Theorien zum Templerorden, dem Heiligen Gral und der Freimaurerei in Verbindung gebracht. Weltweit bekannt wurde sie durch das Buch und die Verfilmung „Der Da` Vinci Code“.

### 6. Tag Rückflug nach München bzw. Wien

**07.07.:** Nach dem Frühstück geht es zum Flughafen und per Direktflug voraussichtlich um 10.50 nach München, ankommend um ca. 14 Uhr. Weiterflug für die Wiener Gäste voraussichtlich um 15.05 nach Wien/Schwechat ankommend um 16.10 Uhr. ■

Kailizie Garden

## 6 TAGE FLUG-GARTENREISE

| | |
|---|---|
| **02. - 07. Juli 2023** | **€ 2.990,-** |
| Zuschlag DZ zur Alleinbenützung | € 890,- |
| Zuschlag Superior Zimmer p.P. | € 245,- |
| Aufzahlung Zuflug ab/bis Wien | € 160,- |

## Hotel-Arrangement: ★★★★s

Das gehobene ****** Kimpton Charlotte Square Hotel** liegt zentral im beliebtesten Teil der schottischen Hauptstadt nahe vieler Restaurants. Es verfügt über sehr gut ausgestattete Zimmer (Superior Zimmer gegen Aufzahlung begrenzt verfügbar) mit Flachbild-Smart-TV, WiFi, kostenfreier Naschbox und Kühlschrank mit Mineralwasser. Das Frühstück wird im überdachten Innenhof, „The Garden“, serviert. Für den Abend steht das BABA, ein Restaurant mit Cocktailbar, individuell zur Verfügung, Der Zugang zum Fitnessraum, dem Pool und dem Wellnessbereich ist inklusive.

## Unsere Leistungen

- **Linienflüge mit Lufthansa in der Economy Klasse bzw. einer anderen IATA Fluglinie von München nach Edinburgh und retour**
- **Flughafensteuern und Treibstoffzuschläge (dzt. Ab MUC € 82,- ab VIE € 109,-/Stand: Okt.22/veränderbar)**
- **Rundreise im modernen Reisebus mit AC**
- **5x Nächtigung/Frühstücksbüffet im **** sup. Kimpton Charlotte Square Hotel**
- **1x Abendessen im Restaurant in Edinburgh**
- **1x Mittagessen im Restaurant in Edinburgh**
- **4x Lunch bei den Gartenbesuchen Besuch Whisky Destillerie mit Verkostung**
- **Weitere vielfältige Bewirtungen in den Gärten**
- **Eintrittsgebühren & Führungen in den Gärten**
- **$CO^2$ Kompensation der Flüge**
- **Fachreiseleitung durch TV-Biogärtner Karl Ploberger und einer örtlichen Reiseleiterin**

Nicht inkludierte Leistungen: • Persönliche Ausgaben (Souvenirs, Trinkgelder…) • Getränke zu den Mahlzeiten (wenn nicht inkludiert) • Storno- und Reiseversicherung ZBFES

MTNZ 20 Pers., max. 35 Pers. Gültiger österreichischer Reisepass erforderlich! Programmänderungen sind vorbehalten und stellen keinen Stornogrund dar.

# Sommerliche Gärten zwischen Rhein & Neckar

## Gartenreise zur Bundesgartenschau Mannheim 2023

Luisenpark
© Stadtmarketing Mannheim Daniel Lukac

BUGA Mannheim

**Unsere beliebte Sommerreise um den Marienfeiertag im August führt uns heuer wieder nach Deutschland. Es ist, wie alle zwei Jahre, wieder BUGA-Zeit - für uns damit ein Fixtermin! Diesmal findet die begehrte Bundesgartenschau, die sich 2023 speziell zukunftsorientierten Themen widmet, in Mannheim am Rhein statt. Speziell im Raum Stuttgart am Neckar, wo im Zentrum der Landeshauptstadt unser Hotel gebucht ist, haben wir viele interessante Privatgärten und auch Schaugärten entdeckt.**

### 1. Tag: Auftakt mit Gemüse und Sommerblumen

**11.08.:** Abfahrt mit dem sabtours-Fernreisebus der BUSinessCLASS in Wien WestBhf/ Felberstraße um 05.00 Uhr, über die Westautobahn (Zustiegsmöglichkeit St. Pölten Süd) nach Linz HBf (07.30 Uhr) und über Wels HBF (08.15 Uhr) – Aistersheim Autobahnstation vorbei an Passau in die Nähe von Deggendorf, wo wir den ersten Gartenstopp in Schwarzach/Bayern machen. THOMAS UND ULI betreuen dort einen Garten mit viel Gemüse und Zierpflanzen – alles aus eigener Anzucht. Daher nennen sie ihren Garten auch den „Einjährigen". Geprägt ist der Garten von Natürlichkeit und einer freien Gestaltung. Anschließend geht es weiter direkt in die baden-württembergische Landeshauptstadt Stuttgart, wo wir im Herzen der Stadt das ****Hotel Park Inn by Radisson beziehen. Ein gemeinsames Abendessen im Hotel beschließt diesen Anreisetag.

### 2. Tag: Villengärten voller Naturlust

**12.08.:** Um 08:30 Uhr brechen wir nach einem feinen Büffetfrühstück auf zum Besuch einer privaten Gartenlust in Stuttgart. Der VILLENGARTEN mit 80jähriger Geschichte ist nur knapp 1000 Quadratmeter groß, aber Dank der vielen unterschiedlichen Bereiche wirkt er mächtiger. Große Staudenvielfalt mit einer ungeheuren Fachkenntnis gepaart mit ästhetischem Gespür machen diesen Garten zu einer Oase. Weißer Garten, Runder Garten, Kräutergarten – das alles wird dominiert von einer 250 Jahre alten denkmalgeschützten Eiche.
BLÜHENDE LANDSCHAFTEN ALS BIENENWEIDE sind der Schwerpunkt des zweiten Gartens, den wir besuchen. Wobei hier gleich der lukullische Teil dieses Tages eine wichtige Rolle spielt. Die Besitzer betreiben nämlich ein Bio-Restaurant, das mit Kräutern und Gemüse aus dem eigenen Anbau versorgt wird. Der aus den 60er Jahren stammende ursprüngliche Garten wurde adaptiert, das alte Gartenhaus saniert und die Streuobstwiese neu angelegt. Guten Appetit!
Ein 1400 Quadratmeter großer NATURGARTEN IN ESSLINGEN steht zum Abschluss am Programm. Die Besitzer, er, ein Techniker und sie, eine Ärztin, haben einen Weinberg hinter einer alten Villa zu einer Oase für Pflanzen und Tiere umgestaltet. Das terrassierte Gelände bietet Zierbereiche, einen formalen Kräuter- und Gemüsegarten und viele Obstbäume. Besonders interessant sind die Trockenmauern aus lokalem Sandstein, die an die ursprüngliche Nutzung als Weinberg erinnern. Rückfahrt nach Stuttgart und freie Abendgestaltung.

### 3. Tag: Haus- und Landschaftsgärten am Fuße der Schwäbischen Alb

**13.08.:** Der heutige Sonntag beginnt mit einem GARTEN VOLLER SAMMLERLUST in Wendlingen. Zwar werden nicht alle der rund 2000 Rosen blühen, aber die Vielfalt mit den vielen anderen Pflanzen, wie Lilien, Clematis, Hibiskus machen diesen Garten zu jeder Zeit einzigartig. Das Ehepaar hat sich auf 5000 Quadratmetern in den letzten drei Jahrzehnten ein Blütenrefugium geschaffen.
Wie individuell man einen 1000 Quadratmeter großen HAUSGARTEN durch viele Gartenräume gestalten kann, erleben wir in Holzmaden. Rund um den Schwimmteich findet man viele Sitzplätze, Wasserspiele, schattige Oasen und eine große Anzahl an Stauden. So manche fantasievoll platzierten Figuren überraschen beim Rundgang. Ein typisch schwäbischer Imbiss wartet überdies hier auf uns.
Den Abschluss des Tages bildet der Besuch eines von vielen REISEN INSPIRIERTEN GARTENS in Ohmden, der erst im Jahr 2018 angelegt und immer noch vergrößert wird. Das Ehepaar liebt Gräser und Stauden, die besonders ab der zweiten Hälfte des Gartenjahres ihren Charme entwickeln. Zwischen den wogenden Gräsern tanzen die Blüten

BUGA
© DBG Uhlemann

Luisenpark
© PEZ KOOK Architekten

Privatgarten

Privatgarten Süddeutschland

## Mein Reise-Tipp:

**Gartenlust für lange Zeit**
Bundesgartenschauen haben in Deutschland eine lange Tradition und sorgen vor allem dafür, dass dicht besiedelte Gärten mit Grünräumen attraktiviert werden. Das ist auch bei der BUGA in der Mannheim der Fall. Sie sind aber auch Leuchttürme, was die Trends betrifft. Einer ist der ökologische Umgang mit unserer Erde. Sehr gut sehen wir das auch dort, wo wir bei der Reise wohnen werden, in Stuttgart. Dort fand vor einigen Jahrzehnten die BUGA statt und einer der Mitplaner der damaligen Schau steht am Besuchsprogramm. Dort vereinen sich Gartenleidenschaft mit planerischer Weitsicht. Die Bäume in der Stadt beweisen es.
Mehr Tipps gibt's auf **www.biogaertner.at**

sdfhfsdsfgh

von Verbenen, Astern und Sonnenhüten. Auch den nahegelegenen Hausgarten dürfen wir besuchen. Rückfahrt nach Stuttgart und Freizeit.

### 4. Tag: Ein Tag voller „bester Aussichten"!

**14.08.:** Gleich am Morgen geht es von Stuttgart mit unserem Bus nach Mannheim. Die Stadt am Rhein steht 2023 ganz im Zeichen der alle zwei Jahre stattfindenden BUNDESGARTENSCHAU. Schon einmal durfte die Stadt im Jahr 1975 diese Schau beherbergen. Für die aktuelle Ausstellung wurde nicht nur der Luisenpark revitalisiert, sondern auch ein großer neuer Park errichtet. Eine Seilbahn – übrigens jene, die auch auf der Floriade bei Amsterdam 2022 zum Einsatz kam - verbindet die beiden Gelände. Klimagerechtes Gärtnern, alternative Energieformen und die Nahrungsmittelerzeugung der Zukunft sind die zukunftsorientierten Schwerpunktthemen der Schau. Begleitet wird dies aber natürlich von üppigen Blumenbeeten und raffinierten Gestaltungsdetails. Besonders interessant ist der neue sogenannte Spinelli-Park, der vor nicht allzu langer Zeit ein Militärgelände war.
Am Nachmittag geht es dann weiter zum berühmten SCHAU- UND SICHTUNGSGARTEN HERMANNSHOF. Stauden für die unterschiedlichsten Gartenbereiche werden hier angepflanzt und auf ihre Tauglichkeit getestet. Der zum Großteil privat finanzierte Sichtungsgarten überrascht mit einer Vielfalt an Stauden und bietet eine hervorragende Möglichkeit, Pflanzen für den eigenen Garten in ihrer passenden Umgebung zu erleben. Gartenleiter Prof. Cassian Schmidt hat uns versprochen, falls ihm nichts dazwischenkommt, die Führung persönlich zu übernehmen. Auf der Rückfahrt ins Hotel lehnen wir uns im Bus gemütlich zurück und lassen die Gartenparadiese Revue passieren.

### 5. Tag: Staudenfreude zur Heimreise

**15.08.:** Nach dem Frühstück und check out geht es nach Illertissen, einer wahren Pilgerstätte für Gartenfreunde: Obwohl die STAUDENGÄRTNEREI GAISSMAYER an diesem Feiertag eigentlich geschlossen hat, – wir sind hier wieder in Bayern - dürfen wir exklusiv die Gärtnerei besuchen. Neben dem enormen Angebot an Pflanzen überrascht hier das große Mutterpflanzenquartier, das eher einem üppigen und einzigartigen Staudengarten, als einer Basis für die Staudenvermehrung entspricht. Außerdem befindet sich auf dem Gelände das Museum für Gartenkultur, das von alten Gartengeräten über Gartenbücher auch Gärten mit alten Obst- und Beerensträuchern bewahrt. Ein genussvoller Imbiss im Grünen bildet den Abschluss des Besuchs, bei dem natürlich auch aus dem reichen Staudensortiment eingekauft werden kann. Die Rückreise erfolgt bequem und stressfrei mit unserem Bus, dann vorbei an Landsberg und München, über die neue Autobahn direkt nach Braunau und weiter nach Wels (voraussichtlich 18 Uhr), Linz (voraussichtlich 18.30 Uhr) und weiter nach Wien (voraussichtlich 21 Uhr). ■

Privatgarten Süddeutschland

## 5 Tage BUS-GARTENREISE

**11. - 15. August 2023** **€ 1.690,-**
DZ zur Alleinbenutzung p. P. € 260,-

## Hotel-Arrangement:★★★★

Das ****** Hotel Park Inn by Radisson Stuttgart** liegt in der Innenstadt. Kulturelle Einrichtungen, verschiedenste Lokale und Restaurants befinden sich in Gehweite. Das hoteleigene Restaurant „Bocca Buona - Pizza, Pasta e Basta" serviert moderne und klassische italienische Gerichte. Die Lounge Bar des Hotels ist perfekt für einen kleinen Snack oder einen erfrischenden Cocktail. Die modern eingerichteten Zimmer sind unter anderem mit kostenlosen WLAN und Kaffee- und Teezubehör ausgestattet.

## Unsere Leistungen

- **Rundreise im modernen sabtours-Reisebus der BUSinessCLASS**
- **4x Nächtigung/Frühstück im **** Hotel Park Inn by Radisson**
- **1x Abendessen im Restaurant des Hotels**
- **tägl. zur Mittagszeit Imbisse bzw. eine Jause**
- **Zahlreiche weitere Bewirtungen, Kaffee und Kuchen etc. in den Gärten lt. Programm**
- **Eintrittsgebühren und Führungen in den Gärten und Schaugärten**
- **Eintritt Bundesgartenschau in Mannheim**
- **$CO^2$ Kompensation der Busfahrten**
- **Reiseleitung Gabriele Böhm**
- **Fachreiseleitung TV-Biogärtner Karl Ploberger**

Nicht inkludierte Leistungen:
• Storno- und Reiseversicherung • Persönliche Ausgaben (Getränke, Pflanzen, Souvenirs,…), Programmänderungen sind vorbehalten und stellen keinen Stornogrund dar.

MTNZ: 18 Pers., max. 38 Pers. ZBFDT

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der sabtours Touristik GmbH für die Veranstaltung von Pauschalreisen**

**1. Geltungsbereich und Definitionen**

**1.1.** Ein Reiseveranstalter ist ein Unternehmer, der entweder direkt oder über einen anderen Unternehmer oder gemeinsam mit einem anderen Unternehmer Pauschalreisen (iSd § 2 Abs 2 PRG) zusammenstellt und vertraglich zusagt oder anbietet (vgl. § 2 Abs 7 PRG). Der Reiseveranstalter erbringt seine Leistungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Pauschalreisegesetz (PRG), sowie der Pauschalreiseverordnung (PRV) mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers.

**1.2.** Ein Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person, der Unternehmereigenschaft nach § 1 KSchG zukommt (vgl. § 2 Abs 9 PRG).

**1.3.** Im nachfolgenden meint Reiseveranstalter das Unternehmen

**sabtours Touristik GmbH**

Marcusstraße 4, A-4600 Wels; Firmenbuchnummer: 82721 z; Firmenbuchgericht: LG Wels; UID: ATU 22740103; GISA-Zahl: 15572790

**1.4.** Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Pauschalreisen iSd österreichischen Pauschalreisegesetzes - PRG, welche vom in Punkt 1.3 beschriebenen Unternehmen veranstaltet werden, sofern nicht ausdrücklich beim Vertragsabschluss andere Bedingungen vereinbart werden. Sie gelten als vereinbart, wenn sie - bevor der Reisende durch eine Vertragserklärung an einen Vertrag gebunden ist - übermittelt wurden oder der Reisende deren Inhalt einsehen konnte. Sie ergänzen den mit dem Reisenden abgeschlossenen Pauschalreisevertrag.

**1.5.** Reisender ist jede Person, die einen den Bestimmungen des Pauschalreisegesetzes unterliegenden Vertrag (z.B. Pauschalreisevertrag) zu schließen beabsichtigt oder die aufgrund eines solchen Vertrags berechtigt ist, Reiseleistungen in Anspruch zu nehmen.

**1.6.** Bucht der Reisende für Dritte (Mitreisende), bestätigt er damit, dass er von diesen Dritten bevollmächtigt wurde, ein Anbot für sie einzuholen, die allgemeinen Geschäftsbedingungen für sie zu vereinbaren sowie einen Pauschalreisevertrag für sie abzuschließen. Der Reisende, der für sich oder für Dritte eine Buchung vornimmt, gilt damit als Auftraggeber und übernimmt analog im Sinne des § 7 Abs 2 PRG, sofern nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird, die Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem Reiseveranstalter (Zahlungen, Rücktritt vom Vertrag usw).

**1.7.** Der Katalog, Detailprogramme, individuelle Ausschreibungen oder andere Dokumente dienen als bloße Werbemittel. Die darin präsentierten Pauschalreisen und sonstigen Leistungen stellen keine Anbote dar (vgl. Punkt 2). Gleiches gilt für Reisen und Produkte, die im Webshop des Reiseveranstalters unter www.sabtours.at angeführt sind und bei denen noch keine Daten zur Konkretisierung vom Reisenden eingegeben wurden (siehe genau unter Punkt 2.7).

**1.8.** Unter einem Pauschalreisevertrag versteht man den Vertrag, der zwischen dem Reiseveranstalter und dem Reisenden über eine Pauschalreise abgeschlossen wird.

**1.9.** Unter dem Reisepreis wird der im Pauschalreisevertrag angegebene, vom Reisenden zu bezahlende Betrag verstanden.

**1.10.** Reisebetreuung: Sowohl eine Reiseleitung als auch eine Reisebegleitung leitet die Reise durch Abwicklung des Programms, informiert über alle organisatorischen Aspekte und kümmert sich um Anliegen der Reisenden. Sie gibt Informationen zu Land und Leuten bzw. besuchte Orte und Einrichtungen. Eine Reiseleitung übernimmt zusätzlich auch Führungen vor Ort und ersetzt dadurch auch etwaige Reiseführer vor Ort. Eine Fach-Reiseleitung ist in einem bestimmten Aspekt entsprechend besonders kompetent und geht vertiefend auf die relevante Thematik ein. Eine örtliche Reiseleitung ist in der Regel in der Destination ansässig, stößt daher erst nach Anreise zur Gruppe und übernimmt vor Ort die Aufgaben einer Reiseleitung. Reise- bzw. Stadt- und sonstige Führer führen die Reisegäste in der jeweiligen Destination vor Ort, also an Besichtigungsorten, in Städten und einzelnen Einrichtungen, wie Museen, Kirchen etc. für eine festgelegte Dauer (meist nur einige Stunden).

Ob und in welcher Form eine Reise begleitet wird, ist gegebenenfalls bei den Reiseleistungen ausgewiesen und dargestellt. Siehe dazu auch Punkt 30.

**1.11.** Eine Person mit eingeschränkter Mobilität ist analog zu Art 2 lit a VO 1107/2006 (Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität) eine Person mit einer körperlichen Behinderung (sensorisch oder motorisch, dauerhaft oder zeitweilig), die die Inanspruchnahme von Bestandteilen der Pauschalreise (z.B. Benutzung eines Beförderungsmittels, einer Unterbringung) einschränkt und eine Anpassung der zu vereinbarenden Leistungen an die besonderen Bedürfnisse dieser Person erfordert.

**1.12.** Unvermeidbare und außergewöhnliche bzw. unvorhersehbare Umstände sind Vorfälle/Ereignisse/Gegebenheiten außerhalb der Sphäre/Kontrolle desjenigen, der sich auf sie beruft und deren Folgen sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären (z.B. Kriegshandlungen, schwerwiegende Beeinträchtigungen der Sicherheit wie Terrorismus, Ausbrüche schwerer Krankheiten, Naturkatastrophen, Witterungsverhältnisse, die eine sichere Reise verhindern, Regierungskrisen, Demonstrationen, Streiks, Epidemien oder Pandemien, Behördliche Anordnungen, Regierungskrisen, Demonstrationen, Unruhen, etc.) (vgl. § 2 Abs 12 PRG).

**1.13.** Das Pauschalreisegesetz und die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht für Pauschalreiseverträge, die auf der Grundlage einer allgemeinen Vereinbarung über die Organisation von Geschäftsreisen (z.B. Rahmenvertrag) zwischen zwei Unternehmern geschlossen werden.

**2. Vertragsschluss und Aufgaben des Reiseveranstalters**

**2.1.** Ausgehend von den Angaben des Reisenden erstellt der Reiseveranstalter für den Reisenden Reisevorschläge. Diese sind unverbindlich, es handelt sich deshalb noch nicht um Anbote iSd § 4 PRG. Können aufgrund der Angaben des Reisenden keine Reisevorschläge erstellt werden (keine Varianten, keine Leistungen etc.) so weist der Reiseveranstalter den Reisenden darauf hin.

Die Reisevorschläge basieren auf den Angaben des Reisenden, weshalb unrichtige und/oder unvollständige Angaben durch den Reisenden – mangels Aufklärung durch den Reisenden – Grundlage der Reisevorschläge sein können. Bei der Erstellung von Reisevorschlägen können beispielsweise (ohne Anspruch auf Vollständigkeit), die Höhe des Preises, Fachkompetenzen des Leistungsträgers, Rabatte, das Bestpreisprinzip und anderes mehr allenfalls als Parameter herangezogen werden.

**2.2.** Der Reiseveranstalter berät und informiert den Reisenden auf Grundlage der vom Reisenden dem Reiseveranstalter mitgeteilten Angaben. Der Reiseveranstalter stellt die vom Reisenden angefragte Pauschalreise unter Rücksichtnahme auf die landesüblichen Gegebenheiten des jeweiligen Bestimmungslandes/ Bestimmungsortes sowie unter Rücksichtnahme auf die mit der Pauschalreise allenfalls verbundenen Besonderheiten (z.B. bei Aktiv- oder Wanderreisen, Radreisen, Busreisen, etc, siehe dazu näher in Punkt 32) im Reisevorschlag nach besten Wissen dar. Eine Pflicht zur Information über allgemein bekannte Gegebenheiten (z.B. Topographie, Klima, Flora und Fauna der vom Reisenden gewünschten Destination etc.) besteht nicht, sofern, je nach Art der Pauschalreise, keine Umstände vorliegen, die einer gesonderten Aufklärung bedürfen oder sofern nicht die Aufklärung über Gegebenheiten für die Erbringung und den Ablauf bzw. die Durchführung der zu vereinbarenden Leistungen erforderlich ist. Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass sich der Reisende bewusst für eine andere Umgebung entscheidet und der Standard, die Ausstattung, die Speisen (insbesondere Gewürze) sowie Hygiene sich an den jeweiligen für das Bestimmungsland/ den Bestimmungsort üblichen regionalen Standards/ Kriterien orientieren. Darüber hinaus hat der Reisende die Möglichkeit nähere Angaben zu den landesüblichen Gegebenheiten, insbesondere in Hinblick auf Lage, Ort und Standard (Landesüblichkeit) der zu vereinbarenden Leistungen grundsätzlich im Katalog oder auf der Website des Reiseveranstalters nachzulesen.

**2.3.** Der Reiseveranstalter informiert den Reisenden gemäß § 4 PRG, bevor dieser durch eine Vertragserklärung an einen Pauschalreisevertrag gebunden ist:

**2.3.1.** Über das Vorliegen einer Pauschalreise mittels Standardinformationsblatt gemäß § 4 Abs 1 PRG. Darüber hinaus kann das Standardinformationsblatt für Pauschalreisen grundsätzlich – sofern vorhanden und abgedruckt bzw. hochgeladen – im Katalog oder auf der Website des Reiseveranstalters eingesehen werden.

**2.3.2.** Über die in § 4 Abs 1 PRG angeführten Informationen, sofern diese für die zu vereinbarende Pauschalreise einschlägig und für die Durchführung und Leistungserbringung erforderlich sind (z.B. sind bei einem reinen Badeurlaub keine Hinweise wie bei Aktiv- oder Wanderreisen, Radreisen etc. (näheres dazu unter Punkt 32) erforderlich, sofern diese nicht Teil der vereinbarten Leistungen sind). Darüber hinaus können diese Informationen grundsätzlich – sofern vorhanden – im Katalog oder auf der Homepage des jeweiligen Reiseveranstalters eingesehen werden.

**2.3.3.** Ob die zu vereinbarende Pauschalreise im Allgemeinen für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist (vgl. 1.11), sofern diese Information für die betreffende Pauschalreise einschlägig ist (§ 4 Abs 1 Z 1 lit h PRG). Je nach Reiseart (zB. Aktiv-, Wander-, Radreisen ect., siehe in Punkt 32) können bestimmte Vorgaben oder Einschränkungen bestehen und sind diese daher nur bedingt für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet. Der Reisende wird in diesem Zusammenhang ersucht iSd Punkt 4 durch Abklären mit seinem Hausarzt bzw. sonstiger Ärzte die Eignung zu überprüfen. Der Reiseveranstalter behält sich vor, sollte der Reisende nicht die für die gewünschte Reise erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, die Reise nicht zu buchen bzw. den Reisevertrag kostenpflichtig zu stornieren, sollte der Reisende nicht seinen Mitwirkungspflichten nachkommen. Siehe hierzu auch in Punkt 8.

**2.3.4.** Über allgemeine Pass- und Visumserfordernisse des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa und für die Abwicklung von gesundheitspolizeilichen Formalitäten (§ 4 Abs 1 Z 6 PRG), sofern diese Informationen für die betreffende Pauschalreise einschlägig sind. Auf Nachfrage informiert der Reiseveranstalter über Devisen- und Zollvorschriften. Darüber hinaus können allgemeine Informationen zu Pass- und Visumserfordernissen, zu gesundheitspolizeilichen Formalitäten sowie zu Devisen- und Zollvorschriften von Reisenden mit österreichischer Staatsbürgerschaft durch Auswahl desgewünschten Bestimmungslandes unter https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/reiseinformation/laender/ – bzw. von EU-Bürgern von ihren jeweiligen Vertretungsbehörden – eingeholt werden. Als bekannt wird vorausgesetzt, dass für Reisen ins Ausland in der Regel ein gültiger Reisepass (z.B. nicht abgelaufen, nicht als gestohlen oder verloren gemeldet etc.) erforderlich ist, für dessen Gültigkeit der Reisende selbst verantwortlich ist. Der Reisende ist für die Einhaltung der ihm mitgeteilten gesundheitspolizeilichen Formalitäten selbst verantwortlich. Für die Erlangung eines notwendigen Visums ist der Reisende, sofern sich nicht der Reiseveranstalter oder Reisevermittler bereit erklärt hat, die Besorgung eines solchen zu übernehmen, selbst verantwortlich.

**2.4.** Hat der Reisende ein konkretes Interesse an einem der vom Reiseveranstalter ihm unterbreiteten Reisevorschläge, teilt er dies dem Reiseveranstalter mit. Dabei handelt es sich um ein verbindliches Angebot des Reisenden auf Basis des Reisevorschlages – gemäß den Vorgaben des § 4 PRG, soweit diese für die Reise von Relevanz sind – an den Reiseveranstalter (= Vertragserklärung des Reisenden).

**2.5.** Der Reiseveranstalter prüft die Verfügbarkeit und Durchführbarkeit auf Basis des Anbots. Änderungen der im Reiseanbot enthaltenen vorvertraglichen Informationen aufgrund von Preis- oder Leistungsänderungen sind möglich, sofern sich der Reiseveranstalter dies in seiner Erklärung vorbehalten hat, er den Reisenden vor Abschluss des Pauschalreisevertrages klar, verständlich und deutlich über die Änderungen informiert und die Änderungen im Einvernehmen zwischen Reisenden und Reiseveranstalter vorgenommen werden (vgl. § 5 Abs 1 PRG).

**2.6.** Ein Vertrag zwischen Reiseveranstalter und Reisendem kommt zustande, wenn das Reiseanbot des Reisenden durch den Reiseveranstalter angenommen wird (= Vertragserklärung des Reiseveranstalters). Der Vertragsschluss kann sowohl mündlich, telefonisch oder schriftlich (bspw. per E-Mail oder mittels Unterschrift) erfolgen. Dadurch ergeben sich Rechte und Pflichten für den Reiseveranstalter und für den Reisenden. Der Reisende erhält unmittelbar nach Abschluss des Vertrages eine Bestätigung über die bereits getroffene Vereinbarung (Buchungsbestätigung) – siehe Punkt 8.

**2.7.** Bei Buchungen über den Webshop des Reiseveranstalters (siehe Punkt 1.7) gibt der Reisende die erforderlichen Daten in die vorgegebene Buchungsmaske des Reiseveranstalters ein und erhält nach abgeschlossener Eingabe ein Angebot des Reiseveranstalters (=Vertragserklärung des Reiseveranstalters). Durch Klicken auf das Feld „zahlungspflichtig buchen" bestätigt der Reisende die von ihm eingegebenen Daten und übermittelt diese in Form einer für den Reisenden verbindlichen Vertragsannahme zur weiteren Bearbeitung an den Reiseveranstalter (=Vertragserklärung des Reisenden). Der Reisende erhält unmittelbar nach Abschluss des Vertrages eine Bestätigung über die bereits getroffene Vereinbarung (Buchungsbestätigung) – siehe Punkt 8. Zu den Datenschutzbestimmungen siehe Punkt 24.

**2.8.** Unverbindliche Reservierungen sind nur sofern es die Umstände und die Art der Reise erlauben, für einen kurzen Zeitraum (3 bis max. 14 Tage, abhängig von den Bestimmungen der Leistungsträger) möglich. Innerhalb des Zeitraums von 40 Tagen vor der Abreise sind Reservierungen generell nicht möglich. Sollten auf Detailprogrammen, individuellen Angeboten oder auf anderen, der Buchung zugrundeliegenden, Ausschreibungen und Dokumenten des Reiseveranstalters andere als die eben angeführten Regelungen vermerkt sein, so gelten diese abweichenden Bestimmungen über die Reservierung.

**2.9.** Besondere Wünsche des Reisenden im Sinne von Kundenwünschen (z.B. Meerblick), sind grundsätzlich unverbindlich und lösen keinen Rechtsanspruch aus, solange diese Wünsche nicht vom Reiseveranstalter im Sinne einer Vorgabe des Reisenden gemäß § 6 Abs 2 Z 1 PRG bestätigt worden sind. Erfolgt eine Bestätigung, liegt eine verbindliche Leistungszusage vor.

**2.10.** Die Aufnahme von Kundenwünschen durch den Reiseveranstalter stellt lediglich eine Verwendungszusage dar, diese an den konkreten Leistungsträger weiterzuleiten bzw. ihre Erfüllbarkeit abzuklären und ist keine rechtlich verbindliche Zusage, solange sie nicht vom Reiseveranstalter bestätigt wurde.

**3. Befugnisse des Reisevermittlers und vor Ort gebuchte Leistungen**

**3.1.** Bucht der Reisende nicht direkt beim Reiseveranstalter (z.B. durch Besuch in der Filiale, Anfrage per Telefon, Mail oder Internet, etc.), sondern über einen Reisevermittler gelten für diesen die Bestimmungen gemäß Punkt 2.2 und 2.3. dieser AGB. Zur Haftung des Reisevermittlers siehe zudem Punkt 20.

**3.2.** Reisevermittler sind vom Reiseveranstalter nicht ermächtigt, abweichende Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrags abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen vom Reiseveranstalter hinausgehen oder im Widerspruch zum Reiseanbot stehen. Reisekataloge und Internetausschreibungen, die nicht vom Reiseveranstalter herausgegeben wurden, sind für den Reiseveranstalter und dessen Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung zwischen Reiseveranstalter und Reisendem zum Gegenstand des Reiseanbots oder zum Inhalt der Leistungspflicht des Reiseveranstalters gemacht wurden.

**3.3.** Bei Dritten vom Reiseveranstalter verschiedenen bzw. dem Reiseveranstalter nicht zurechenbaren Leistungsträgern gebuchte Leistungen vor Ort sind für den Reiseveranstalter und dessen Leistungspflicht nicht verbindlich und werden diesem nicht zugerechnet, sofern diese Leistungen nicht ausdrücklich vom Reiseveranstalter bestätigt/autorisiert wurden (vgl. auch 20.7).

**4. Aufklärungs- und Mitwirkungspflicht des Reisenden**

**4.1.** Der Reisende hat dem Reiseveranstalter – gegebenenfalls unter Zuhilfenahme eines Reisevermittlers, wenn über einen solchen gebucht wurde – alle für die Pauschalreise erforderlichen und relevanten personenbezogenen (z.B. Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit etc.) und sachbezogenen Informationen (z.B. geplante Einfuhr/ Mitnahme von Medikamenten, Prothesen, Tieren etc.) rechtzeitig, vollständig und wahrheitsgemäß mitzuteilen. Der Reisende hat den Reiseveranstalter über alle in seiner Person oder der von Mitreisenden gelegenen Umstände (z.B. Allergien, Nahrungsmittelunverträglichkeit, keine Reiseerfahrung etc.) und über seine bzw. die besonderen Bedürfnisse seiner Mitreisenden, insbesondere über eine vorliegende eingeschränkte Mobilität bzw. den Gesundheitszustand und sonstige Einschränkungen, welche für die Erstellung von Reiseanboten bzw. für die Aus- bzw. Durchführung einer Pauschalreise mit den zu vereinbarenden Leistungen von Relevanz sein können (z.B. bei Aktiv- oder Wanderreisen, Radreisen, etc.), wenn erforderlich unter Beibringung eines vollständigen qualifizierten Nachweises (z.B. ärztliches Attest), in Kenntnis zu setzen. Grundsätzlich erfordern alle, vom Reiseveranstalter veranstalteten Reisen, ein Mindestmaß an psychischer und physischer Verfassung. Dazu zählt beispielsweise (nicht taxativ) die Fähigkeit, sich selbstständig fortzubewegen, Treppen zu steigen (insbesondere bei Busreisen zum Einsteigen in das Fahrzeug – siehe dazu Punkt 33.23), ausreichendes Seh- und Hörvermögen und die allgemeine Tüchtigkeit, um den Anforderungen und Anweisungen des Reiseveranstalters oder seiner Erfüllungsgehilfen Folge leisten zu können. Können diese Voraussetzungen nicht oder nicht zur Gänze vom Reisenden erfüllt werden, ist im Einzelnen zu klären, ob die Reise für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist, oder nicht. Details dazu finden sich in Punkt 8 dieser Vereinbarung.

**4.2.** Sämtliche Ein- und Ausreiseformalitäten, welche sich insbesondere in Zeiten einer Epidemie/Pandemie äußert kurzfristig verändern können, sind vom Reisenden persönlich und selbstständig zu beachten. Der Reisende hat sich insbesondere über die (individuellen) Voraussetzungen im Hinblick auf Impf- bzw. Teststatus oder andere gleichwertige Maßnahmen zu informieren und ist für die Einhaltung der Impfung bzw. Tests selbst verantwortlich. Allfällige unrichtige Tests bzw. Impfungen oder fehlende Impfungen berechtigen nicht zu einem stornogebührenfreien Rücktritt, da dies in die Sphäre des Reisenden fällt. Allfällige Mehrkosten, welche durch zusätzliche Tests oder Impfungen erforderlich sind, fallen, da sie die Person des Reisenden betreffen, ausschließlich in die Sphäre des Reisenden (siehe außerdem Punkt 28).

**4.3.** Stellt sich erst nach Reiseantritt heraus, dass der Reisende nicht über die erforderliche geistige oder körperliche Konstitution verfügt und hat der Reisende den Reiseveranstalter vorab nicht darüber aufgeklärt (siehe die Punkte 4.1 und/oder 4.4 und 8), behält sich der Reiseveranstalter aus Sicherheitsgründen vor, den Reisenden von der weiteren Inanspruchnahme von Reiseteilen oder der gesamten Reise auszuschließen. Allfällige nicht beanspruchte Reiseteile können nicht erstattet werden, ein Rücktransport zum Ausgangspunkt der Reise, oder an einen anderen, mit dem Reisenden vereinbarten Ort, erfolgt auf Kosten des Reisenden.

**4.4.** Dem Reisenden wird empfohlen, bei Vorliegen einer eingeschränkten Mobilität oder anderen Einschränkungen bzw. besonderen Bedürfnissen im Sinne des Punkt 4.1 (z.B. Erfordernis spezieller Medikation, regelmäßiger medizinischer Behandlungen etc.), die geeignet erscheinen, die Reisedurchführung zu beeinträchtigen, vor Buchung mit einem Arzt abzuklären, ob die notwendige Reisefähigkeit gegeben ist.

**4.5.** Kommt es erst im Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Antritt der Pauschalreise zu einer Einschränkung der Mobilität des Reisenden oder ergeben sich in diesem Zeitraum sonstige Einschränkungen im Sinne des 4.1 hat der Reisende dem Reiseveranstalter dies unverzüglich – wobei die Schriftform aus Beweisgründen empfohlen wird – mitzuteilen, damit dieser entscheiden kann, ob der Reisende weiterhin ohne Gefährdung der eigenen Person oder der Mitreisenden an der Pauschalreise teilnehmen kann, oder ob er zum Ausschluss des Reisenden und Vertragsrücktritt berechtigt ist. Kommt der Reisende seiner Aufklärungspflicht nicht vollständig bzw. rechtzeitig nach und erklärt der Reiseveranstalter den Vertragsrücktritt, steht dem Reiseveranstalter ein Anspruch auf Entschädigung gemäß den Entschädigungspauschalen zu.

**4.6.** Der Reisende, der für sich oder Dritte (Mitreisende) eine Buchung vornimmt, gilt als Auftraggeber und übernimmt analog im Sinne des § 7 Abs 2 PRG, sofern nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird, die Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem Reiseveranstalter (z.B. Entrichtung des Entgelts; nur der Auftraggeber ist berechtigt den Rücktritt vom Vertrag zu erklären etc.) (vgl. 1.6).

**4.7.** Der Reisende ist verpflichtet, sämtliche durch den Reiseveranstalter übermittelten Vertragsdokumente (z.B. Pauschalreisevertrag, Buchungsbestätigung, Gutscheine, Vouchers) auf sachliche Richtigkeit zu seinen Angaben/ Daten und auf allfällige Abweichungen (Schreibfehler; z.B. Namen, Geburtsdatum) sowie Unvollständigkeiten zu überprüfen und im Fall von Unrichtigkeiten/Abweichungen/ Unvollständigkeiten diese dem Reiseveranstalter unverzüglich zur Berichtigung – wobei die Schriftform aus Beweisgründen empfohlen wird – mitzuteilen. Einen allenfalls dadurch entstehenden Mehraufwand, wenn dieser Mehraufwand auf falschen oder unrichtigen Angaben des Reisenden beruht, hat der Reisende zu tragen, wobei die Gebühr mindestens EUR 15,- beträgt.

**4.8.** Änderungen in Bezug auf Zustiegsadressen bei Busreisen, die auf falschen oder unrichtigen Angaben des Reisenden beruhen, können im Zeitraum von weniger als 8 Tagen vor Reiseantritt nicht mehr berücksichtigt werden. Die Aufnahme und Mitnahme des Reisenden im Fahrzeug des Reiseveranstalters (Zustieg) erfolgt somit am Abreisetag an der ursprünglich genannten (fälschlichen) Zustiegsadresse. Sollte der Reisende dies nicht wahrnehmen gilt dies als „no-show" (Siehe Punkt 17).

**4.9.** Da es im Zeitalter des Massentourismus auch zu äußerst kurzfristigen Änderungen in Bezug auf Abreisezeit und -ort (insbesondere Bus- oder Bahnsteige, Abflugates, Terminals, etc.) kommen kann und eine Verständigung des Reiseveranstalters oft nicht mehr möglich ist(z.B. Abflug um 5:00 Uhr in der Früh, Bekanntgabe des Abfluggates bzw. Änderung des Abfluggates lediglich auf lokalen Anzeigetafeln), ist der Reisende verpflichtet, vor Abflug bzw. Abreise die Anzeigetafeln am Abreiseort regelmäßig zu kontrollieren bzw. Nachschau zu halten.

**4.10.** Der Reisende ist verpflichtet, den im Rahmen des getroffenen Pauschalreisevertrages vereinbarten Reisepreis gemäß den Zahlungsbestimmungen fristge-

recht und vollständig zu bezahlen. Weitere Details zur Zahlungsverpflichtung finden sich in Punkt 6 dieser Geschäftsbedingungen. Im Fall der nicht fristgerechten oder nicht vollständigen Anzahlung oder Restzahlung behält sich der Reiseveranstalter nach Mahnung unter Setzung einer Nachfrist vor, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären und unabhängig von der anfallenden Entschädigungspauschale einen allenfalls darüber hinausgehenden Schadenersatz anzusprechen.

**4.11.** Der Reiseveranstalter trägt im Fall der Unmöglichkeit der vertraglich vereinbarten Rückbeförderung des Reisenden aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände die Kosten für die notwendige Unterbringung für höchstens drei Nächte. Dies gilt nicht für Reisende mit eingeschränkter Mobilität (gemäß Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität) und deren Mitreisende, für schwangere Reisende, für unbegleitete minderjährige Reisende und für Reisende, die besondere medizinische Betreuung benötigen, sofern die genannten Personen ihre besonderen Bedürfnisse, die bei Buchung noch nicht bestanden haben oder ihnen noch nicht bekannt sein mussten, dem Reiseveranstalter 48 Stunden vor Reisebeginn mitteilen (vgl. 4.4).

**4.12.** Der Reisende hat gemäß § 11 Abs 2 PRG jede von ihm wahrgenommene Vertragswidrigkeit der vereinbarten Reiseleistungen unverzüglich und vollständig, inklusive konkrete Bezeichnung der Vertragswidrigkeit/des Mangels, zu melden, damit der Reiseveranstalter in die Lage versetzt werden kann, die Vertragswidrigkeit – sofern dies je nach Einzelfall möglich oder tunlich ist – unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände (z.B. Zeitverschiebung, Unmöglichkeit der Kontaktaufnahme bei Aktiv- oder Wanderreisen, Vorliegen einer Alternative bzw. einer Austausch-/Verbesserungsmöglichkeit etc.) und des allenfalls damit einhergehenden Aufwandes (z.B. Ersatzzimmer, Zimmer säubern, Ersatzhotel ausfindig machen etc.), vor Ort zu beheben.

**4.13.** Der Reisende hat in jedem Fall Vertragswidrigkeiten unverzüglich dem Hotel oder der Agentur vor Ort, dem Vertreter des Reiseveranstalters vor Ort, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden und/oder nicht vertraglich geschuldet ist, direkt dem Reiseveranstalter unter der im Pauschalreisevertrag mitgeteilten Notfallnummer zu melden. Bucht der Reisende über einen Reisevermittler und tritt eine Vertragswidrigkeit während der Geschäftszeiten des Reisevermittlers auf, kann der Reisende auch diesem Meldung erstatten. Es ist zu beachten, dass der Reiseveranstalter aufgrund der Büroöffnungszeiten des Reisevermittlers in diesem Falle möglicherweise erst am Beginn des nächsten Arbeitstag über den Missstand durch den Reisevermittler in Kenntnis gesetzt wird. Es wird dem Reisenden empfohlen, sich dabei insbesondere aus Beweisgründen der Schriftform zu bedienen.

**4.14.** Im Falle des Unterlassens der Meldung einer Vertragswidrigkeit hat dies, wenn Abhilfe vor Ort möglich und eine Meldung auch zumutbar gewesen wäre, Auswirkungen auf allfällige gewährleistungsrechtliche Ansprüche des Reisenden. Das Unterlassen der Meldung kann gemäß § 12 Abs 2 PRG hinsichtlich schadenersatzrechtlicher Ansprüche auch als Mitverschulden (§ 1304 ABGB) angerechnet werden. Eine Meldung einer Vertragswidrigkeit bewirkt noch keine Leistungszusage des Reiseveranstalters.

**4.15.** Der Reisende hat im Fall der Geltendmachung und des Erhalts von Zahlungen aus Schadenersatz- oder Preisminderungsansprüchen im Sinne des § 12 Abs 5 PRG (z.B. Ausgleichszahlung gemäß Art 7 FluggastrechteVO) oder im Falle des Erhalts sonstiger Auszahlungen und Leistungen von Leistungsträgern oder von Dritten, die auf Schadenersatz- oder Preisminderungsansprüche des Reisenden wider dem Reiseveranstalter anzurechnen sind (z.B. Auszahlungen des Hotels), den Reisevermittler oder Reiseveranstalter von diesem Umstand vollständig und wahrheitsgemäß in Kenntnis zu setzen.

**4.16.** Den Reisenden trifft bei Auftreten von Vertragswidrigkeiten grundsätzlich eine Schadensminderungspflicht (§ 1304 ABGB). Siehe dazu auch Punkt 4.10 dieser Geschäftsbedingungen.

## 5. Versicherung

**5.1.** Grundsätzlich ist bei Urlaubsreisen zu beachten, dass keine wertvollen Gegenstände, wichtige Dokumente etc. mitgenommen werden sollten. Bei wichtigen Dokumenten wird die Anfertigung und Verwendung von Kopien – soweit deren Gebrauch erlaubt ist – empfohlen. Der Diebstahl von Wertgegenständen kann nicht ausgeschlossen werden und ist vom Reisenden grundsätzlich selbst, als Verwirklichung des allgemeinen Lebensrisikos, zu tragen.

**5.2.** Es wird empfohlen, eine Versicherung (Reiserücktrittsversicherung, Reiseabbruchversicherung, Reisegepäckversicherung, Reisehaftpflichtversicherung, Auslandsreisekrankenversicherung, Verspätungsschutz, Personenschutz etc.), welche ausreichende Deckung ab dem Datum des Pauschalreisevertrages bis zum Ende der Pauschalreise gewährleistet, abzuschließen. Nähere Informationen zu Versicherungen kann der Reisende im Katalog des Reiseveranstalters nachlesen.

**5.3.** Festzuhalten ist, dass der Reiseveranstalter nicht der „Versicherer" ist, sondern den Versicherungsvertrag nur vermittelt. Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag sind daher gegen die Versicherung zu richten. Im Falle des Rücktrittes des Reisenden sind Ansprüche auf Rückzahlung der Versicherungsprämie gegen die Versicherung zu richten.

## 6. Preise und Leistungen

**6.1.** Sofern nichts anderes angeben wird, verstehen sich alle Preise in den Detailprogrammen, individuellen Angeboten oder auf anderen, der Buchung zugrundeliegenden, Ausschreibungen und Dokumenten und Katalogen des Reiseveranstalters als Preise in EURO pro Person pro Reise. Im Katalog(-teil) „maresol" gelten diese für Hotelaufenthalte pro Person und Woche, bei Ferienwohnungen und Bungalows pro Wohneinheit und Woche. Wochenpreise gelten nur bei einem Mindestaufenthalt von sieben Nächten. Tagespreise können davon nicht abgeleitet werden.

**6.2.** In den Preisen sind, außer wenn ausdrücklich angegeben, insbesondere folgende Leistungen nicht enthalten: Versicherungen, eventuelle Visagebühren, Impfungen, persönliche Ausgaben (Getränke, Zusatz-Verpflegung, etc.), unter der Rubrik Leistungen nicht genannte Eintritte/Ausflüge, Übergepäck (Flug) und freiwillige Trinkgelder.

Sofern nicht anders angegeben, werden zur besseren Angebotsvergleichbarkeit – soweit bekannt – Straßen- und Mautgebühren, flugbezogenen Taxen und Treibstoffzuschläge (die zum Zeitpunkt des Druckes gültig sind) sowie zahlreiche Eintritte zum Zeitpunkt der Katalogerstellung im angegebenen Reisepreis berücksichtigt und inkludiert.

## 7. Zahlungsvereinbarungen und Verzugsfolgen

**7.1.** Der Reisende hat – sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird (vlg. insbesondere 6.3) – innerhalb von 7 Tagen nach Zugang des Pauschalreisevertrages, frühestens jedoch 11 Monate vor dem Ende der Pauschalreise, eine Anzahlung von 20 % des Reisepreises auf das im Pauschalreisevertrag genannte Konto (oder auf das vom Reisevermittler bekanntgegebene Konto) zu überweisen.

Erfolgt ein Vertragsschluss innerhalb von 20 Tagen vor Abreise, ist der gesamte Reisepreis bei Zugang des Pauschalreisevertrages auf das dort genannte Konto (oder auf das vom Reisevermittler bekanntgegebene Konto) sofort zu überweisen.

**7.2.** Sind im Pauschalreisevertrag auch Flugtickets, Konzertkarten oder ähnliches enthalten, welche den Reiseveranstalter dazu verpflichten, diese bereits frühzeitig zu bezahlen und reicht die Anzahlung in Höhe von 20% für eine angemessene Deckung nicht aus, kann auch eine verhältnismäßig höhere Anzahlung vom Reisenden verlangt werden. Hierüber ist der Reisende im Reisevertrag zu informieren.

**7.3.** Der Restbetrag der Reise ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, am 20. Tag vor Reisebeginn fällig.

**7.4.** Kommt der Reisende seinen Zahlungsverpflichtungen gemäß 7.1. bis 7.3 nicht nach, behält sich der Reiseveranstalter nach Mahnung mit Fristsetzung vor, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären und Schadenersatz entsprechend den Entschädigungspauschalen zu verlangen (vgl. Punkt 4.7. ff).

**7.5.** Bezahlt der Reisende mittels vom Reisevermittler ausgegebenen oder sonst akzeptierten Gutscheinen und wird die vermittelte Reiseleistung storniert oder abgesagt, erfolgt die Rückerstattung ebenso in Form von Gutscheinen. Eine Barablöse ist ausgeschlossen.

**7.6.** Der Reiseveranstalter ist berechtigt bei Zahlungsverzug des Reisenden Verzugszinsen in Höhe von 4 % jährlich zu verrechnen; hierdurch werden Ansprüche auf Ersatz höherer Zinsen nicht beeinträchtigt.

**7.7.** Der Reisende ist verpflichtet, dem Reiseveranstalter entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Sofern der Reiseveranstalter das Mahnwesen selbst betreibt, verpflichtet sich der Reisende, pro erfolgter Mahnung einen Betrag von EUR 15,- sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von EUR 5,- zu bezahlen. Darüber ist jeder weitere Schaden, insbesondere auch der Schaden, der dadurch entsteht, dass infolge Nichtzahlung entsprechend höhere Zinsen auf allfälligen Kreditkonten auf Seiten des Reiseveranstalters anfallen, unabhängig vom Verschulden am Zahlungsverzug zu ersetzen.

## 8. Personen mit eingeschränkter Mobilität

**8.1.** Ob eine Pauschalreise für Personen mit eingeschränkter Mobilität konkret geeignet ist, ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der Art und des Ausmaßes der eingeschränkten Mobilität, des Charakters der Pauschalreise (z.B. Aktiv- oder Wanderreisen, Radreisen, etc.), des Bestimmungslandes/Bestimmungsortes, der Transportmittel (z.B. Bus, Flugzeug, Schiff etc.), sowie der Unterkunft (z.B. Hotel, Almhütte, Zelt etc.) abzuklären. Personen mit eingeschränkter Mobilität haben deshalb beim Reiseveranstalter nachzufragen, ob die gewünschte Pauschalreise im konkreten Fall für sie geeignet ist. Die Eignung einer Pauschalreise im konkreten Fall für Personen mit eingeschränkter Mobilität, bedeutet nicht, dass sämtliche im Pauschalreisevertrag enthaltene Leistungen uneingeschränkt von der Person mit eingeschränkter Mobilität in Anspruch genommen werden können (so kann z.B. eine Hotelanlage über geeignete Zimmer und andere Bereiche für Personen mit eingeschränkter Mobilität verfügen. Dies bedeutet aber nicht, dass die gesamte Anlage (z.B. Benützung des Pools etc.) für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist). Ist dies der Fall und bucht die Person mit eingeschränkter Mobilität die Pauschalreise, führt der Reiseveranstalter ein Handicap-Protokoll. Dieses ist Grundlage des abzuschließenden Pauschalreisevertrages.

**8.2.** Der Reiseveranstalter kann die Buchung einer Pauschalreise durch eine Person mit eingeschränkter Mobilität ablehnen, sofern der Reiseveranstalter und/oder einer der Erfüllungsgehilfen (z.B. Hotel, Airline etc.) nach einer sorgfältigen Einschätzung der spezifischen Anforderungen und Bedürfnisse des Reisenden zu dem Schluss kommen, dass dieser nicht sicher und in Übereinstimmung mit den Sicherheitsbestimmungen befördert/untergebracht werden kann oder zur Auffassung gelangen, dass die konkrete Pauschalreise für den Reisenden nicht geeignet ist.

**8.3.** Der Reiseveranstalter und/oder einer der Erfüllungsgehilfen (z.B. Airline, Hotel etc.) behält sich das Recht vor, die Beförderung/Unterbringung eines Reisenden abzulehnen, der es verabsäumt hat, den Reiseveranstalter gemäß 4.1 und/oder 4.4 der AGB ausreichend über seine eingeschränkte Mobilität und/oder besonderen Bedürfnisse zu benachrichtigen, um dadurch den Reiseveranstalter und/oder den Erfüllungsgehilfen in die Lage zu versetzen, die Möglichkeit der sicheren und organisatorisch praktikablen Beförderung/Unterbringung zu beurteilen.

**8.4.** Der Reiseveranstalter behält sich das Recht vor, Reisenden, die der Meinung des Reiseveranstalters und/oder eines der Erfüllungsgehilfen (z.B. Airline, Hotel etc.) nach nicht reisefähig sind oder nicht für die Pauschalreise aufgrund des Reiseverlaufs, der Reisedestination etc. geeignet sind oder eine Gefahr für sich oder andere während der Pauschalreise darstellen, die Teilnahme an der Pauschalreise aus Sicherheitsgründen zu verweigern.

## 9. Pauschalreisevertrag

**9.1.** Der Reisende erhält bei Abschluss eines Pauschalreisevertrages oder unverzüglich danach eine Ausfertigung des Vertragsdokuments oder eine Bestätigung des Vertrags auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Papier, Email). Wird der Pauschalreisevertrag in gleichzeitiger Anwesenheit der Vertragsparteien geschlossen, hat der Reisende Anspruch auf eine Papierfassung. Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen im Sinne des § 3 Z 1 FAGG stimmt der Reisenden zu, die Ausfertigung oder Bestätigung des Pauschalreisevertrages alternativ auch auf einem anderen dauerhaften Datenträger (z.B. Email) zur Verfügung gestellt zu bekommen.

**9.2.** Sofern nichts anderes vereinbart wurde (beispielsweise die persönliche Abholung der Unterlagen durch den Reisenden in den Räumlichkeiten des Reisevermittlers), werden dem Reisenden an der zuletzt von ihm bekanntgegebenen Zustell-/Kontaktadresse rechtzeitig vor Beginn der Reise, die Buchungsbelege, Gutscheine, Beförderungsausweise und Eintrittskarten, Informationen zu den geplanten voraussichtlichen Abreisezeiten und gegebenenfalls zu planmäßigen Zwischenstationen, Anschlussverbindungen und Ankunftszeiten soweit vorhanden zur Verfügung gestellt (vgl. Punkt 23). Sollten die soeben genannten Dokumente/Unterlagen Unrichtigkeiten/Abweichungen/Unvollständigkeiten im Sinne von Punkt 4.6 aufweisen, hat der Reisende unverzüglich den Reiseveranstalter oder Reisevermittler zu kontaktieren.

## 10. Ersatzperson

**10.1.** Der Reisende hat gemäß § 7 PRG das Recht, den Pauschalreisevertrag auf eine andere Person, die ebenfalls sämtliche Vertragsbedingungen erfüllt und auch für die Pauschalreise geeignet ist (Kriterien können z.B. das Geschlecht, das (Nicht)vorliegen einer Schwangerschaft, der Gesundheitszustand, die körperliche Fitness – vgl. dazu Punkt 4.1 dieser Vereinbarung, erforderliche Impfungen/ausreichender Impfschutz, besondere Kenntnisse und Fähigkeiten, Visa, gültige Einreisedokumente, das Nichtbestehen eines Einreiseverbotes etc. sein) zu übertragen. Erfüllt die andere Person nicht alle Vertragsbedingungen oder ist sie nicht für die Pauschalreise geeignet, kann der Reiseveranstalter der Übertragung des Vertrages widersprechen.

Der Reiseveranstalter ist rechtzeitig, spätestens jedoch sieben Tage vor Reisebeginn auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Papier, Email) über die Übertragung des Vertrages in Kenntnis zu setzen. Die Mitteilung hat alle notwendigen Informationen über die Person, auf die der Vertrag übertragen werden soll, zu enthalten.

**10.2.** Für die Übertragung des Pauschalreisevertrages ist eine Mindestmanipulationsgebühr von EUR 15,- / Person zu entrichten, sofern nicht darüber hinaus Mehrkosten entstehen. Der Reisende, der den Pauschalreisevertrag überträgt, und die Person, die in den Vertrag eintritt, haften dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den noch ausstehenden Betrag des Reisepreises und die Mindestmanipulationsgebühr, sowie für allenfalls darüber hinaus entstehende Mehrkosten.

**10.3.** Viele Fluggesellschaften oder andere Beförderer oder Dienstleister behandeln Änderungen des Reisedatums oder des Namens des Reisenden als Stornierungen und berechnen diese entsprechend. Entstehen dabei Mehrkosten, werden diese dem Reisenden in Rechnung gestellt (analog § 7 Abs 2 PRG).

## 11. Preisänderungen vor Reisebeginn

**11.1.** Der Reiseveranstalter behält sich im Pauschalreisevertrag das Recht vor, nach Abschluss des Pauschalreisevertrages bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise Preisänderungen vorzunehmen. Der Reiseveranstalter wird den Reisenden an der von ihm zuletzt bekanntgegebenen Adresse klar, verständlich und deutlich auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Papier, Email) spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise über die Preiserhöhung (inklusive Berechnung) unter Angabe der Gründe in Kenntnis setzen.

**11.2.** Bei Änderung folgender Kosten nach Vertragsschluss sind Preisänderungen zulässig:

1) Kosten für die Personenbeförderung infolge der Kosten für Treibstoff oder andere Energiequellen;

2) Höhe der Steuern und Abgaben, die für die vertraglich vereinbarten Reiseleistungen zu entrichten sind, wie z.B. Aufenthaltsgebühren, Landegebühren, Ein- oder Ausschiffungsgebühren in Häfen, entsprechende Gebühren auf Flughäfen sowie Gebühren für Dienstleistungen in Häfen oder Flughäfen;

3) die für die Pauschalreise geltenden Wechselkurse.

Preisänderungen können Preiserhöhungen oder Preissenkungen zur Folge haben.

Im Fall von Preissenkungen wird dem Reisenden der Betrag der Preissenkung erstattet. Von diesem Betrag kann der Reiseveranstalter aber tatsächliche Verwaltungsausgaben abziehen. Auf Verlangen des Reisenden belegt der Reiseveranstalter diese Verwaltungsausgaben.

**11.3.** Bei einer Erhöhung von mehr als 8 % des Reisepreises (iSd § 8 PRG) kommt 12.4. zur Anwendung. Der Reisende hat die Wahl, die Erhöhung als Vertragsänderung anzunehmen, der Teilnahme an einer Ersatzreise – sofern diese angeboten wird – zuzustimmen oder vom Vertrag zurückzutreten, ohne zur Zahlung einer Entschädigungspauschale verpflichtet zu sein. Bereits geleistete Versicherungsprämien können dem Reisenden nicht zurückerstattet werden.

## 12. Änderungen der Leistung vor Reisebeginn

**12.1.** Der Reiseveranstalter behält sich vor, unerhebliche Leistungsänderungen (siehe dazu Punkt 12.2 f) vor Reisebeginn vorzunehmen. Der Reiseveranstalter bzw. der Reisevermittler, wenn die Pauschalreise über einen solchen gebucht wurde, informiert den Reisenden klar, verständlich und deutlich auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Papier, Email) an der von ihm zuletzt bekanntgegebenen Adresse über die Änderungen.

**12.2.** Unerheblichen Änderung sind – wobei dies jeweils im Einzelfall zu prüfen ist – geringfügige, sachlich gerechtfertigte Änderungen, die den Charakter und/oder die Dauer und/oder den Leistungsinhalt und/oder die Qualität der gebuchten Pauschalreise nicht wesentlich verändern. Dazu zählen beispielsweise (nicht taxativ) terminliche Verschiebungen von Führungen oder Besichtigungen innerhalb des Reisezeitraums (z.B. Verlegung von Tag 1 auf Tag 2), geringfügige Routenänderungen (siehe auch Punkt 13), Sitzplatzänderungen (siehe Punkt 32.2) innerhalb derselben, gebuchten Kategorie bei Konzert- oder Theatervorführungen, etc.

**12.3.** Bei erheblichen Änderungen kann es sich um eine erhebliche Verringerung der Qualität oder des Wertes von Reiseleistungen, zu der der Reiseveranstalter gezwungen ist, handeln, wenn die Änderungen wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen betreffen und/oder Einfluss auf die Pauschalreise und/oder Reiseabwicklung entfalten. Ob eine Änderung bzw. Verringerung der Qualität oder des Werts von Reiseleistungen erheblich ist, muss im Einzelfall unter Rücksichtnahme auf die Art, die Dauer, den Zweck und Preis der Pauschalreise sowie unter Rücksichtnahme auf die Intensität und Dauer sowie Ursächlichkeit der Änderung und allenfalls auf die Vorwerfbarkeit der Umstände, die zur Änderung geführt haben, beurteilt werden.

**12.4.** Ist der Reiseveranstalter gemäß § 9 Abs 2 PRG zu erheblichen Änderungen im oben angeführten Sinn jener wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen, die den Charakter und Zweck der Pauschalreise ausmachen (vgl. § 4 Abs 1 Z 1 PRG), gezwungen oder kann er Vorgaben des Reisenden, die vom Reiseveranstalter ausdrücklich bestätigt wurden nicht erfüllen oder erhöht er den Gesamtpreis der Pauschalreise entsprechend den Bestimmungen des § 8 PRG, um mehr als 8 %, kann der Reisende

- innerhalb einer vom Reiseveranstalter festgelegten angemessenen Frist, den vorgeschlagenen Änderungen zustimmen, oder
- der Teilnahme an einer Ersatzreise zustimmen, sofern diese vom Reiseveranstalter angeboten wird, oder
- vom Vertrag ohne Zahlung einer Entschädigung zurücktreten.

Der Reiseveranstalter wird daher den Reisenden in den eben angeführten Fällen über folgende Punkte an der von ihm zuletzt bekanntgegebenen Adresse klar, verständlich und deutlich auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Papier, Email) informieren:

- die Änderungen der Reiseleistungen sowie gegebenenfalls deren Auswirkungen auf den Preis der Pauschalreise
- die angemessene Frist, innerhalb derer der Reisende den Reiseveranstalter über seine Entscheidung in Kenntnis setzt, sowie die Rechtswirkung der Nichtabgabe einer Erklärung innerhalb der angemessenen Frist,
- gegebenenfalls die als Ersatz angebotene Pauschalreise und deren Preis.

Dem Reisenden wird empfohlen, sich bei seiner Erklärung der Schriftform zu bedienen. Gibt der Reisende innerhalb der Frist keine Erklärung ab, so gilt dies als Zustimmung zu den Änderungen.

## 13. Reiseroute/Änderungen

**13.1.** Aufgrund von beispielsweise (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) Umwelt- und Wettereinflüssen (z.B. Regen, Wind, Lawinen, Muren etc.), Naturkatastrophen (z.B. Erdbeben, Überflutungen, Hurrikans etc.), Grenzsperren, staatlichen Anordnungen, Staus, Flugzeitenänderungen, Terroranschlägen, Stromausfällen, kurzfristig geänderten Öffnungszeiten usw. kann von der beworbenen bzw. vertraglich vereinbarten Route abgewichen werden, Stationen der Rundreise verschoben oder vorgezogen werden, geplante Besichtigungen ausgelassen oder geändert werden. In diesen Fällen bemüht sich der Reiseveranstalter gleichwertige Alternativen anzubieten bzw. allenfalls entfallene Teile an anderer Stelle nachzuholen.

**13.2.** Unerhebliche Änderungen wie in Punkt 12.2 können auch während der Dauer der Reise vom Reiseveranstalter vorgenommen werden, wenn es für die Aufrechterhaltung einer einwandfreien Leistungserbringung sinnvoll oder zielführend ist.

**13.3.** Der Reisende erklärt sich einverstanden, angemessene Nutzungsregelungen oder

-beschränkungen der Leistungserbringer bei der Inanspruchnahme von Reiseleistungen zu beachten und im Falle von auftretenden typischen Krankheitssymptomen unverzüglich dem Hotel oder der Agentur vor Ort, dem Vertreter des Reiseveranstalters vor Ort, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden und/oder nicht vertraglich geschuldet ist, direkt dem Reiseveranstalter unter der im Pauschalreisevertrag mitgeteilten Notfallnummer zu melden.

## 14. Gewährleistung

**14.1.** Liegt eine Vertragswidrigkeit vor, weil eine vereinbarte Reiseleistung nicht oder mangelhaft (=vertragswidrig) erbracht wurde, behebt der Reiseveranstalter die Vertragswidrigkeit, sofern der Reisende oder seine Mitreisenden (z.B. Familienmitglieder) diese nicht selbst

herbeiführt und/oder seine Mitwirkungspflichten nicht verletzt und/oder die Behebung nicht durch den Reisenden vereitelt wird und/oder die Behebung nicht unmöglich oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden wäre und/oder der Mangel aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände entstanden ist. Der Reisende hat dem Reiseveranstalter eine angemessene Frist für die Behebung der Vertragswidrigkeit zu setzen, wobei die Angemessenheit der Frist jeweils im Einzelfall, ausgehend von Art/Zweck/Dauer der Pauschalreise, der angezeigten Vertragswidrigkeit, dem Zeitpunkt der Meldung (z.B. spätabends etc.), sowie den erforderlichen Zeitressourcen, die für Ersatzbeschaffung z.B. eines Objektes (Umzug etc.) notwendig sind, zu beurteilen ist. Eine Fristsetzung hat gegenüber dem Vertreter des Reiseveranstalters vor Ort, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden und/oder nicht vertraglich geschuldet ist, gegenüber dem Reiseveranstalter unter der im Pauschalreisevertrag mitgeteilten Notfallnummer zu erfolgen.

**14.2.** Unterlässt es der Reisende seiner Mitteilungspflicht gemäß Punkt 4.8 oder seinen Mitwirkungspflichten nachzukommen (z.B. sich ein vom Reiseveranstalter angebotenes Ersatzzimmer anzusehen oder seine Koffer für einen Zimmerwechsel zu packen etc.) oder setzt er dem Reiseveranstalter eine unangemessen kurze Frist zur Behebung der Vertragswidrigkeit oder unterstützt er den Reiseveranstalter im Rahmen des zumutbaren bei der Behebung der Vertragswidrigkeit nicht oder verweigert er rechtsgrundlos, die vom Reiseveranstalter zur Behebung der Vertragswidrigkeit angebotenen Ersatzleistungen, hat der Reisende die nachteiligen Rechtsfolgen (vgl. Punkt 4.8) zu tragen.

**14.3.** Behebt der Reiseveranstalter innerhalb der angemessenen Frist die Vertragswidrigkeit nicht, kann der Reisende selbst Abhilfe schaffen und vom Reiseveranstalter den Ersatz der dafür erforderlichen Ausgaben verlangen (vgl. § 11 Abs 4 PRG). Es gilt der Grundsatz der Schadenminderungspflicht, dh. der entstandene Schaden (z.B. Kosten für Ersatzvornahme) ist möglichst gering zu halten, wobei von Dauer, Wert und Zweck der Reise auszugehen ist. Darüber hinaus ist von einer objektiven Betrachtungsweise der Vertragswidrigkeit auszugehen.

**14.4.** Kann ein erheblicher Teil der vereinbarten Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht werden, so bietet der Reiseveranstalter dem Reisenden ohne Mehrkosten, sofern dies aufgrund der Umstände und Verhältnisse (vor Ort) möglich ist (Unmöglichkeit z.B. wenn nur ein Hotel in der gebuchten Kategorie vorhanden ist), angemessene andere Vorkehrungen (Ersatzleistung) zur Fortsetzung der Pauschalreise an, die, sofern möglich, den vertraglich vereinbarten Leistungen qualitativ gleichwertig oder höherwertig sind; Gleiches gilt auch dann, wenn der Reisende nicht vertragsgemäß an den Ort der Abreise zurückbefördert wird. Haben die vom Reiseveranstalter angebotenen anderen Vorkehrungen unter Umständen eine gegenüber den vertraglich vereinbarten Leistungen geringere Qualität der Pauschalreise zur Folge (z.B. Halbpension an Stelle von All-inclusive), so gewährt der Reiseveranstalter dem Reisenden eine angemessene Preisminderung. Der Reisende kann die vorgeschlagenen anderen Vorkehrungen nur dann ablehnen, wenn diese nicht mit den im Pauschalreisevertrag vereinbarten Leistungen vergleichbar sind oder die gewährte Preisminderung nicht angemessen ist. Im Fall der Ablehnung hat der Reisende darzulegen, dass die vom Reiseveranstalter angebotenen anderen Vorkehrungen gegenüber den vertraglich vereinbarten Leistungen nicht gleichwertig/vergleichbar sind und/oder die angebotene Preisminderung nicht ausreichend ist.

**14.5.** Hat die Vertragswidrigkeit erhebliche Auswirkungen im Sinne von Punkt 12.3 auf die Durchführung der Pauschalreise und behebt der Reiseveranstalter die Vertragswidrigkeit innerhalb einer vom Reisenden gesetzten, die Umstände und Vertragswidrigkeiten berücksichtigenden angemessenen Frist (vgl. 14.1 und 14.3) nicht, so kann der Reisende, sofern ihm die Fortsetzung der Pauschalreise ausgehend von der Maßfigur eines durchschnittlichen Reisenden nicht zumutbar ist, ohne Zahlung einer Entschädigung vom Pauschalreisevertrag zurücktreten und gegebenenfalls gewährleistungs- und schadenersatzrechtliche Ansprüche gemäß § 12 PRG erheben. Tritt der Reisende vom Pauschalreisevertrag zurück sollte er sich bewusst sein, dass damit ein gewisses Risiko verbunden ist, da sowohl die Erheblichkeit der Auswirkungen von Vertragswidrigkeiten als auch die Zumutbarkeit der Fortsetzung der Reise im subjektiven Einzelfall (von einem Richter) zu beurteilen sind und das Ergebnis dieser Beurteilung von der Wahrnehmung des Reisenden abweichen kann. Können keine anderen Vorkehrungen nach Punkt 14.4 angeboten werden oder lehnt der Reisende die angebotenen anderen Vorkehrungen nach Punkt 14.4 ab, stehen dem Reisenden bei vorliegender Vertragswidrigkeit gewährleistungs- und schadenersatzrechtliche Ansprüche gemäß § 12 PRG auch ohne Beendigung des Pauschalreisevertrags zu. Im Fall der Ablehnung hat der Reisende darzulegen, dass die vom Reiseveranstalter angebotenen anderen Vorkehrungen gegenüber den vertraglich vereinbarten Leistungen nicht gleichwertig/vergleichbar sind und/oder die angebotene Preisminderung nicht ausreichend ist. Ist die Beförderung von Personen Bestandteil der Pauschalreise, so sorgt der Reiseveranstalter in den in diesem Absatz genannten Fällen außerdem für die unverzügliche Rückbeförderung des Reisenden mit einem gleichwertigen Beförderungsdienst ohne Mehrkosten für den Reisenden.

**14.6.** Können Leistungen aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände nicht erbracht werden und tritt der Reiseveranstalter dennoch nicht von der Pauschalreise zurück (vgl. 18.1), sondern bietet Ersatzleistungen an, sind die dadurch allenfalls entstehenden Mehrkosten anteilig vom Reisenden zu tragen.

**14.7.** Für den Fall, dass unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände vorliegen und der Reisende das Anbot des Reiseveranstalters infolge Abbruch der Reise auf Rückforderung nicht annimmt, trägt die dadurch entstehenden Mehrkosten der Reisende. Der Reiseveranstalter übernimmt in einem solchen Fall nicht mehr die Kosten der Rückbeförderung bzw. fällt das Verbleiben in die Risikosphäre des Reisenden.

**15. Rücktritt des Reisenden ohne Entrichtung einer Entschädigungspauschale**

**15.1.** Der Reisende kann vor Beginn der Pauschalreise – ohne Entrichtung einer Entschädigungspauschale – in folgenden Fällen vom Pauschalreisevertrag zurücktreten:

**15.1.1.** Wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe, wobei dies im Einzelfall unter Berücksichtigung des Vertragsinhalts und der Ausstrahlung des relevanten Umstands, welcher die Gefahr mit sich bringt, zu beurteilen ist, unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich im Sinne des 12.3 beeinträchtigen. Tritt der Reisende in diesen Fällen vom Vertrag zurück, hat er Anspruch auf die volle Erstattung aller für die Pauschalreise getätigten Zahlungen, nicht aber auf eine zusätzliche Entschädigung (vgl. § 10 Abs 2 PRG).

**15.1.2.** In den Fällen des Punktes 11.4
Der Rücktritt ist gegenüber dem Reiseveranstalter – wobei aus Gründen der Beweisbarkeit Schriftform empfohlen wird – zu erklären.

**15.2.** Der Reisende kann nach Beginn der Pauschalreise in den Fällen des Punktes 14.5. – ohne Entrichtung einer Entschädigungspauschale – vom Pauschalreisevertrag zurücktreten.

**16. Rücktritt des Reisenden unter Entrichtung einer Entschädigungspauschale**

**16.1.** Der Reisende ist jederzeit berechtigt, gegen Entrichtung einer Entschädigungspauschale (Stornogebühr), vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Reiseveranstalter – wobei aus Gründen der Beweisbarkeit Schriftform empfohlen wird – zu erklären. Wenn die Pauschalreise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch gegenüber diesem erklärt werden. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Papier, Email) zu erklären. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter, Erklärungen, die nach Büroschluss (Mo-Fr 18:00 Uhr) eingehen, gelten erst am Beginn des nächsten Arbeitstages als zugegangen.

**16.2.** Die Entschädigungspauschale steht in einem prozentuellen Verhältnis zum Reisepreis und richtet sich bezüglich der Höhe nach dem Zeitpunkt der Rücktrittserklärung sowie nach den erwarteten ersparten Aufwendungen und Einnahmen aus anderweitiger Verwendung der Reiseleistungen. Im Falle der Unangemessenheit der Entschädigungspauschale kann diese vom Gericht gemäßigt werden.

**16.3.** Je nach Reiseart ergeben sich pro Person folgende Entschädigungspauschalen:

**16.3.1.** Stornogebühren für Flugreisen:
Für vom Reiseveranstalter veranstaltete Flugreisen gelten, durch die Bestimmungen der Airlines begründete Stornogebühren:

| | |
|---|---|
| bis 60. Tag vor Reiseantritt | 10% |
| 59. bis 30. Tag vor Reiseantritt | 25% |
| 29. bis 20. Tag vor Reiseantritt | 50% |
| 19. bis 10. Tag vor Reiseantritt | 75% |
| 9. bis 2. Tag vor Reiseantritt | 85% |
| ab 24 h vor Reiseantritt und bei no-show | 100% |

**16.3.2.** bei allen anderen Reisen (Standardfall):

| | |
|---|---|
| bis 60. Tag vor Reiseantritt | 10% |
| ab 59. bis 30. Tag vor Reiseantritt. | 20% |
| ab 29. bis 21. Tag vor Reiseantritt | 30% |
| ab 20. bis 15. Tag vor Reiseantritt | 50% |
| ab 14. bis 4. Tag vor Reiseantritt | 70% |
| ab 3. bis 2. Tag vor Reiseatritt | 85% |
| ab 1 Tag vor Reiseantritt und bei No-Show | 100% |

**16.3.3.** Nicht refundierbare Ausgaben:
Bereits vom Veranstalter getätigte und nachweislich nicht refundierbare Ausgaben (z.B. Ausgaben für Visa-Besorgung, nicht refundierbare Anzahlungen für Hotels und andere Leistungen, Tickets ohne Rückerstattungsmöglichkeit etc.) sind im Falle eines Stornos in jedem Fall zur Gänze vom Kunden zu begleichen.
Eintrittskarten (z.B. für Kultur- und Sportveranstaltungen), Reiseversicherungen, Reservierungsgebühren und sonstige Spesen (z.B. Bearbeitungs-, Änderungsspesen) sind zur Gänze zu bezahlen. Gleiches gilt für Kosten oder Gebühren, die aufgrund von besonderen Wünschen des Reisenden im Sinne von Kundenwünschen gem. 2.6. entstanden sind.
Hinsichtlich vermittelter Versicherungsleistungen siehe Punkt 5.3.

**16.4.** Sollten auf Detailprogrammen, individuellen Angeboten oder auf anderen, der Buchung zugrundeliegenden, Ausschreibungen und Dokumenten des Reiseveranstalters andere als die oben angeführten Regelungen vermerkt sein, so gelten diese abweichenden Konditionen für die Buchung als vereinbart.

**17. No-show**

No-show liegt vor, wenn der Reisende – trotz gültiger Reisevereinbarung – der Abreise fernbleibt, weil es ihm am Reisewillen mangelt oder wenn er die Abreise wegen einer ihm zurechenbaren Handlung oder wegen eines ihm widerfahrenen Zufalls versäumt. Ist weiters klargestellt, dass der Reisende die verbleibenden Reiseleistungen nicht mehr in Anspruch nehmen kann oder will, hat er den vollen Reisepreis zu bezahlen.

**18. Rücktritt des Reiseveranstalters vor Beginn der Reise**

**18.1.** Der Reiseveranstalter kann vor Beginn der Pauschalreise vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, wenn er aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist und seine Rücktrittserklärung dem Reisenden an der zuletzt von ihm genannten Zustell-/Kontaktadresse unverzüglich, spätestens vor Beginn der Pauschalreise zugeht (vgl. § 10 Abs 3 lit b PRG).

**18.2.** Der Reiseveranstalter kann vor Beginn der Pauschalreise vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, wenn sich für die Pauschalreise weniger Personen als die im Vertrag angegebene Mindestteilnehmerzahl (vgl. dazu Punkt 28.) angemeldet haben und die Rücktrittserklärung des Reiseveranstalters dem Reisenden an der zuletzt von ihm genannten Zustell-/ Kontaktadresse innerhalb der im Vertrag festgelegten Frist, spätestens jedoch:
a) 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise bei Reisen von mehr als sechs Tagen,
b) sieben Tage vor Beginn der Pauschalreise bei Reisen zwischen zwei und sechs Tagen,
c) 48 Stunden vor Beginn der Pauschalreise bei Reisen, die weniger als zwei Tage dauern,
zugeht (vgl. § 10 Abs 3 lit a PRG).

**18.3.** Tritt der Reiseveranstalter gemäß 18.1 oder 18.2 vom Pauschalreisevertrag zurück, erstattet er dem Reisenden den Reisepreis, er hat jedoch keine zusätzliche Entschädigung zu leisten.

**19. Rücktritt des Reiseveranstalters nach Beginn der Pauschalreise**

**19.1.** Der Reiseveranstalter wird von der Vertragserfüllung ohne Verpflichtung zur Rückerstattung des Reisepreises befreit, wenn der Reisende die Durchführung der Pauschalreise durch grob ungebührliches Verhalten (wie z.B. Alkohol, Drogen, Nichteinhalten eines Rauchverbotes, Missachten bestimmter Bekleidungsvorschriften z.B. beim Besuch religiöser Stätten oder bei der Einnahme von Mahlzeiten, strafbares Verhalten, störendes Verhalten gegenüber Mitreisenden, Nichteinhalten der Vorgaben der Reisebetreuung wie z.B. regelmäßiges Zuspätkommen etc.), ungeachtet einer Abmahnung stört, sodass der Reiseablauf oder Mitreisende gestört und in einem Ausmaß behindert werden, dass geeignet ist, die Urlaubserholung Dritter oder Mitreisender zu beinträchtigen oder den Reisezweck zu vereiteln. In einem solchen Fall ist der Reisende dem Reiseveranstalter gegenüber zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

**19.2.** Der Reisende hat keinen Anspruch auf weiterführenden Schadenersatz, insbesondere nicht aufgrund entgangener Urlaubsfreude, wenn die (weitere) Durchführung der Pauschalreise (oder Teile dieser) aufgrund von unvorhergesehenen, außergewöhnlichen Umständen im Bestimmungsland, dem Sitzstaat des Reiseveranstalters oder dem Herkunftsland des Reisenden unmöglich wird.

**20. Allgemeines Lebensrisiko des Reisenden**

**20.1.** Eine Pauschalreise bringt in der Regel eine Veränderung der gewohnten Umgebung mit sich. Eine damit einhergehende Verwirklichung des allgemeinen Lebensrisikos des Reisenden wie beispielsweise (ohne Anspruch auf Vollständigkeit), Stress, Übelkeit (z.B. aufgrund klimatischer Veränderungen), Müdigkeit (z.B. aufgrund eines feucht-schwülen Klimas), Verdauungsprobleme (z.B. aufgrund ungewohnter Gewürze, Speisen etc.) und/oder eine Verwirklichung eines allenfalls mit der Reise verbundenen Risikos wie beispielsweise (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) Ohrenschmerzen bei Tauchreisen, Höhenkrankheit bei Reisen in große Höhe, Seekrankheit bei Kreuzfahrten und vieles mehr, fallen in die Sphäre des Reisenden und sind dem Reiseveranstalter nicht zuzurechnen.

**20.2.** Nimmt der Reisende Leistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, aus den oben genannten Gründen nicht in Anspruch oder erklärt er aus einem solchen Grund den Vertragsrücktritt, ist er nicht berechtigt, gewährleistungsrechtliche Ansprüche oder Rückforderungen von nicht in Anspruch genommenen Teilen von Reiseleistungen geltend zu machen.

**21. Haftung**

**21.1.** Verletzen der Reiseveranstalter oder ihm zurechenbare Leistungsträger schuldhaft die dem Reiseveranstalter aus dem Vertragsverhältnis mit dem Reisenden obliegenden Pflichten, so ist dieser dem Reisenden zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

**21.2.** Der Reiseveranstalter haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden des Reisenden die im Zusammenhang mit gebuchten Leistungen entstehen, sofern sie

**21.2.1.** eine Verwirklichung des allgemeinen Lebensrisikos des Reisenden oder eines allenfalls mit der Pauschalreise verbundenen allgemeinen Risikos, welches in die Sphäre des Reisenden fällt, darstellen (vgl. 20.)

**21.2.2.** dem Verschulden des Reisenden zuzurechnen sind;

**21.2.3.** einem Dritten zuzurechnen sind, der an der Erbringung der vom Pauschalreisevertrag umfassten Reiseleistungen nicht beteiligt ist, und die Vertragswidrigkeit weder vorhersehbar noch vermeidbar war; oder

**21.2.4.** auf unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände zurückzuführen sind.

**21.3.** Der Reisevermittler haftet im Rahmen des § 17 PRG für Buchungsfehler (z.B. Schreibfehler), sofern diese nicht auf eine irrtümliche oder fehlerhafte oder unvollständige Angabe des Reisenden oder auf unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände im Sinne des § 2 Abs 12 PRG zurückzuführen sind.

**21.4.** Der Reisevermittler haftet nicht für Sach- und Vermögensschäden des Reisenden die im Zusammenhang mit der Buchung entstehen, sofern sie auf unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände im Sinne des § 2 Abs 12 PRG zurückzuführen sind.

**21.5.** Bei Reisen mit besonderen Risken (z.B. Aktiv- und Wanderreisen, Radreisen, etc.) haftet der Reiseveranstalter nicht für die Folgen, die sich im Zuge der Verwirklichung der Risken ergeben, wenn dies außerhalb seines Pflichtenbereiches geschieht. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reiseveranstalters, die Pauschalreise sorgfältig vorzubereiten und die mit der Erbringung der einzelnen Reiseleistungen beauftragten Personen und Unternehmen sorgfältig auszuwählen.

**21.6.** Der Reisende hat Gesetzen und Vorschriften, Anweisungen und Anordnungen des Personals vor Ort, sowie Geboten und Verboten (z.B. Badeverbot, Tauchverbot etc.) Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgen durch den Reisenden haftet der Reiseveranstalter nicht für allenfalls daraus entstehende Personen- und Sachschäden des Reisenden oder Personen- und Sachschäden Dritter.

**21.7.** Der Reiseveranstalter haftet nicht für die Erbringung einer Leistung, welche nicht von ihm zugesagt worden ist bzw. welche vom Reisenden nach Reiseantritt selbst vor Ort bei Dritten bzw. dem Reiseveranstalter nicht zurechenbaren Leistungsträgern zusätzlich gebucht worden ist.

**21.8.** Dem Reisenden wird empfohlen, keine Gegenstände besonderen Werts mitzunehmen. Weiters wird empfohlen, die mitgenommenen Gegenstände ordnungsgemäß zu verwahren bzw. zu versichern (vgl. 5.1.).

**21.9.** Soweit das Montrealer Übereinkommen über die Beförderung im internationalen Luftverkehr 2001, das Athener Protokoll 2002 zum Athener Übereinkommen über die Beförderung auf See 1974 oder das Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr 1980 idF 1999 den Umfang des Schadenersatzes oder die Bedingungen, unter denen ein Erbringer einer vom Pauschalreisevertrag umfassten Reiseleistung Schadenersatz zu leisten hat, einschränken, gelten diese Einschränkungen auch für den Reiseveranstalter (vgl. § 12 Abs 4 PRG).

**22. Geltendmachung von Ansprüchen**

**22.1.** Um die Geltendmachung und Verifizierung von behaupteten Ansprüchen zu erleichtern, wird dem Reisenden empfohlen, sich über die Nichterbringung oder mangelhafte Erbringung von Leistungen schriftliche Bestätigungen geben zu lassen bzw. Belege, Beweise, Zeugenaussagen zu sichern.

**22.2.** Gewährleistungsansprüche können innerhalb von 2 Jahren geltend gemacht werden. Schadenersatzansprüche verjähren nach 3 Jahren.

**22.3.** Es empfiehlt sich, im Interesse des Reisenden, Ansprüche unverzüglich nach Rückkehr von der Pauschalreise vollständig und konkret bezeichnet direkt beim Reiseveranstalter oder im Wege des Reisevermittlers geltend zu machen, da mit zunehmender Verzögerung mit Beweisschwierigkeiten zu rechnen ist.

**23. Zustellung - elektronischer Schriftverkehr**

Als Zustell-/ Kontaktadresse des Reisenden gilt die dem Reiseveranstalter zuletzt bekannt gegebene Adresse (z.B. Email-Adresse). Änderungen sind vom Reisenden unverzüglich bekanntzugeben. Es wird dem Reisenden empfohlen, sich dabei der Schriftform zu bedienen.

**24. Auskunftserteilung an Dritte und Datenschutz**

**24.1.** Auskünfte über die Namen der Reiseteilnehmer und die Aufenthaltsorte von Reisenden werden an dritte Personen auch in dringenden Fällen nicht erteilt, es sei denn, der Reisende hat eine Auskunftserteilung ausdrücklich gewünscht und der Berechtigte wird bei Buchung bekannt gegeben. Die durch die Übermittlung dringender Nachrichten entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Reisenden. Es wird daher den Reisenden empfohlen, ihren Angehörigen die genaue Urlaubsanschrift bekanntzugeben.

**24.2.** Alle Informationen zum Datenschutz finden sich in der separaten Erklärung, die jederzeit auf der Website www.sabtours.at/datenschutz abgerufen werden kann und in den Verkaufsstellen des Reisevermittlers aufliegt.

**25. Mitnahme von Tieren**

Die Mitnahme von Tieren ist ausgeschlossen.

**26. sab-Card:**

Der Reiseveranstalter belohnt die Treue seiner Kunden und bietet verschiedene Bonus-Möglichkeiten über die Beantragung einer sogenannten „sab-Card". sab-Card-Kunden können von unterschiedlichen Vorteilen profitieren. Teilnahmebedingungen und Details finden sich unter www.sabtours.at/sabcard. Alle Informationen zum Datenschutz finden sich in der separaten Erklärung, die jederzeit auf der Website www.sabtours.at/datenschutz abgerufen werden kann und in den Verkaufsstellen des Reisevermittlers aufliegt.

**27. Mindestteilnehmerzahl**

Wenn bei der Reisebeschreibung (siehe dazu auch unter Punkt 31) nicht anders angegeben, beträgt die Mindestteilnehmerzahl bei Bus- oder Flugreisen 15 Personen. Für den Fall der Nichterreichung der Mindestteilnehmerzahl kann der Reiseveranstalter die Reise ohne Anspruch auf Entschädigung absagen (siehe Punkt 18.2.)

**28. Einreise- und Gesundheitsbestimmungen**

**28.1.** Unbeschadet der gesetzlichen Informationspflichten (siehe auch Punkt 2.3.4.) ist der Reisende für die Einhaltung der geltenden Pass-, Visa-, Devisen-, Zoll-, Impfungs- und Gesundheitsbestimmungen verantwortlich. Es wird die Mitnahme eines gültigen Reisepasses dringend empfohlen!

**28.2.** Die jeweils aktuellen Hinweise des Außenministeriums zu den Ziel- oder Reiseländern sind unter www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/reisewarnungen abrufbar. Der Reisende hat sich über die Ein- und Ausreiseformalitäten selbstständig zu informieren (siehe Punkt 4.2). Es wird empfohlen, dass Reisende sich unter der Internetadresse https://www.reiseregistrierung.at vor jeder Auslandsreisende beim österreichischen Außenministerium registrieren. Im Fall von Naturkatastrophen, Unfällen oder politischen Krisen ist die österreichische Botschaft im jeweiligen Land dadurch informiert und kann gegebenenfalls rasch Abhilfe vor Ort schaffen.

**28.3.** Falls im Katalog, in Ausschreibungen bzw. auf der

Webseite dargestellt, gelten Hinweise für die Einreise nur für österreichische Staatsbürger und sind zum Zeitpunkt der Drucklegung gültig.

**28.4.** Reisende aus anderen EU-Bürgern müssen den Reiseveranstalter rechtzeitig vor Buchung wahrheitsgemäß über die Staatsbürgerschaft informieren (vgl. 4.), damit der Reiseveranstalter über die jeweiligen Einreise- und Gesundheitsbestimmungen informieren kann.

**28.5.** Staatsbürger von Staaten außerhalb der EU sind verpflichtet, sich eigenständig und rechtzeitig über deren Pass- und Visavorschriften sowie Gesundheitsbestimmungen zu informieren. Etwaige Visa sind rechtzeitig im jeweiligen Mutterland von Nicht-EU-Bürgern zu beantragen.

**28.6.** Das Wiener Zentrum für Reisemedizin empfiehlt auf Reisen die generellen Impfungen des Österreichischen Impfplanes (Tetanus-Diphterie-Polio, MMR, Influenza (saisonal), Varizellen, Pneumokokken sowie regional FSME, Hepatitis). Nähere Auskünfte unter +43(1) 4038343 bzw. www.reisemed.at

**28.7.** Reisende haben sich eigenständig vor Buchung und spätestens vor Reiseantritt über die individuelle Gesundheitsvorsorge (Impfschutz, persönliche Reiseapotheke, etc.) beim Haus- oder Facharzt, dem jeweiligen Gesundheitsamt oder über das Tropenmedizinische Institut in Wien zu informieren.

**28.8.** Für die Erreichbarkeit auf Reisen wird die Mitnahme eines mobilen Telefons dringend empfohlen. Unter Umständen ist für etwaige Registrierungen für Grenzübertritte bzw. auch die Rückeinreise nach Österreich ein internetfähiges Smartphone von Nöten. Daraus entstehende Kosten oder Gebühren sind nicht im Reisepreis enthalten und fallen zur Gänze beim Reisenden an.

**28.9.** Bei Fragen zum Thema Covid-19 in Österreich wird auf die aktuellen Informationen des Gesundheitsministeriums und dessen Webseite: https://www.sozialministerium.at / Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus-Rechtliches.html verwiesen. Aktuelle Meldungen zu Reisewarnungen finden sich auf der Website des Außenministeriums, wie oben dargestellt.

### 29. Unterbringung

**29.1.** Der Reiseveranstalter beschreibt alle Unterkünfte und Leistungen in seinen Katalogen und im Internet mit größter Sorgfalt. Durch Rückmeldungen von Kunden passt der Reiseveranstalter sein Programm und die ausgewählten Leistungsträger regelmäßig an.

**29.2.** Hotelkategorisierungen sind je nach Land unterschiedlich. In den Ausschreibungen des Reiseveranstalters werden stets die jeweiligen Landes-Klassifizierungen angegeben. Die in angegebenen Kategorisierungen (Sterne) der Hotels beziehen sich auf die jeweils gültigen Landeskategorien, die durchaus von den österreichischen Richtlinien abweichen können. Sollte es keine offizielle Kategorisierung in einem Land geben, wird die Einschätzung der Hotels nach Erfahrung des Reiseveranstalters bzw. den Angaben von lokalen Partner vorgenommen.

**29.3.** Doppelzimmer zur Alleinbenützung (DSU): Auf manchen Reisen kann der Reisende ein Doppelzimmer zur Alleinbenützung (DSU) gegen Aufzahlung buchen.

**29.4.** Ein- und Auschecken (An- und Abreise): Hotelzimmer stehen laut internationalem Standard (sofern nicht anders angegeben) ab 16 Uhr zur Verfügung und müssen am Abreisetag bis spätestens 11 Uhr geräumt werden. Ein vorzeitiges Eintreffen berechtigt nicht zum früheren Bezug.

**29.5.** Swimmingpools: Diese sind in der Regel erst von etwa Mitte Juni bis Mitte September geöffnet. Die lokalen Ruhezeiten (insbesondere Mittagsruhe) sind zu beachten. Es besteht Badehaubenpflicht für alle Badehotels in Italien und Kurhotels.

### 30. Betreuung während der Reise

**30.1.** Der Reiseveranstalter bekennt sich zu bestmöglichen Service und optimaler Betreuung. Dazu gehören Herzlichkeit und Zuvorkommenheit der Buslenker und Reisebetreuer genauso, wie sichere Fahrweise und gut aufbereitete Informationen über Land und Leute, Kulinarik sowie Gepflogenheiten im Urlaubsland, die den Reisenden in verständlicher Weise nähergebracht werden.

**30.2.** Bei Reisen ohne Reisebetreuer aus Österreich übernimmt der Buslenker die Betreuung bei An- und Rückreise bzw. auch vor Ort, wenn vorgesehen. Zusätzlich können im Zielgebiet, örtliche, bewährte Reisebetreuer und -Führer, die der deutschen Sprache mächtig sind und ebenso engagiert aus erster Hand über ihr Land, Natur und Kultur berichten, eingesetzt werden.

**30.3.** Bei den vom Reiseveranstalter eingesetzten Reisebetreuern (iSd 1.10) handelt es sich in der Regel um entsprechend qualifizierte und geschultes, deutschsprachiges Personal oder nach den jeweiligen Destinationen vergleichbar ähnlich qualifizierte Personen. Den Anordnungen der Reisebetreuung ist unbedingt Folge zu leisten. Die Einteilung der Reisebetreuung ist nicht verbindlich – Änderungen werden vorbehalten – und kann sich jederzeit aus wichtigem Grund (ohne Anspruch auf Vollständigkeit zB Verfügbarkeit, Erkrankung, Teilnehmerzahl, Familienplanung etc.) ändern. Ein Anspruch des Reisenden auf einen bestimmten Reisebetreuer besteht nicht, es sei denn, mit dem Reisenden ist ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart.

### 31. Reisekategorien, Voraussetzungen und Tauglichkeit

**31.1.** Aktiv-, Rad- und Wanderreisen:

**31.1.1.** Werden in Gruppen, mit Gleichgesinnten und (wenn in der Ausschreibung vorgesehen) in Begleitung von örtlichen Wander-/Radführern etc., zum Teil unterstützt durch unsere Reisebetreuer, durchgeführt. Wanderungen, Spaziergänge, (Rad-)Fahrten etc. erfolgen auf eigenes Risiko.

**31.1.2.** Die psychische und physische Anforderung und Leistungsfähigkeit der Reisenden zur Durchführung von Aktivreisen sind Voraussetzung (vgl. 4 und 8.). Die jeweiligen Mindestanforderungen an die Reiseteilnehmer werden bei den Detailausführungen zur Reise angegeben. Geeignete Ausrüstung (festes Schuhwerk bzw. Wander- und Bergschuhe, Stöcke, geeignete Kleidung, Sportkleidung etc.) und Trittsicherheit bzw. Schwindelfreiheit sind auf jeden Fall erforderlich. Bei Unsicherheiten und Fragen ist vorab ein Arzt zu konsultieren.

**31.1.3.** Diese Art von Reisen ist, sofern nichts anderes ausgeschrieben, für Personen mit eingeschränkter Mobilität generell nicht geeignet.

**31.1.4.** Für Unfälle oder körperliche Schäden wird auch dann nicht gehaftet, wenn die Reise in der Gruppe und mit oder ohne Wander-/Radführer oder Reisebetreuer durchgeführt wird. Für die Einhaltung der Straßenverkehrsvorschriften und der Sicherheit sowie der Beschaffenheit mitgebrachter Ausrüstung sind Reisende selbst verantwortlich.

**31.1.5.** Bei den vom Reiseveranstalter veranstalteten Radreisen werden im Schnitt zwischen 50 – 80 km pro Tag zurückgelegt. Das bedeutet, dass Teilnehmer dieser Reisen auch über die entsprechende Fitness (selbst bei Fahrten mit E-Bikes) dafür verfügen müssen. Die genauen Strecken und Höhenmeterangaben werden bei den Detailausführungen zur Reise angegeben.

**31.1.6.** Der Reiseveranstalter bietet keinen Fahrrad- und Ausrüstungsverleih, daher sind sämtliche Ausrüstungsgegenstände vom Reiseteilnehmer selbst zu stellen. Bei der Wahl der Ausrüstung, insbesondere der Fahrräder, ist auch zu beachten, dass diese für den jeweiligen Untergrund (asphaltierte Straßen, Schotterstraßen, Erd- oder Wiesenböden, etc.) geeignet sind.

**31.1.7.** Hauptzielgruppe bei Radreisen sind E-Bike-Fahrer, es ist aber (bei entsprechender körperlicher Fitness) auch möglich, die Strecken mit einem unmotorisierten Fahrrad zurückzulegen.

**31.1.8.** Die Fahrräder werden auf einem eigens dafür vorgesehenen Radtransportanhänger transportiert. Zu berücksichtigen ist, dass trotz vorgesehenen, geeigneter Transportvorrichtungen, Sachschäden nicht auszuschließen sind. Der Reiseveranstalter empfiehlt daher den Abschluss einer entsprechenden Versicherung (siehe Punkt 5).

**31.1.9.** Mindestteilnehmerzahl, sofern nicht anderes vereinbart oder angegeben, ist 20 Personen

**31.1.10.** Maximalanzahl 35 Personen aufgrund der Kapazität des Radtransportanhängers.

**31.2.** Weitere Reisekategorien und Beschreibungen finden sich zudem in den Katalogen und Ausschreibungen des Reiseveranstalters. So zum Beispiel: Opern- und Musikreisen, Kunstreisen, Tut-Gut-Reisen, Literaturreisen, Genussreisen, Sternfahrten, Reisen ans Meer, Top-Rundreisen und sab-Express Reisen.

### 32. Beförderung im Reisebus

**32.1.** Die Sitzplätze im Reisebus werden nach dem Zeitpunkt der Anmeldung vergeben. Je früher eine Anmeldung erfolgt, desto weiter vorne kann ein Sitzplatz, sofern nicht andere Gründe dagegensprechen (z.B. Beförderung von Personen mit eingeschränkter Mobilität), im Reisebus reserviert werden. Die Sitzplatzeinteilung wird deshalb so festgelegt, damit am Abfahrtstag und während der Reise die Sitzordnung gewährleistet ist. Die Sitzplätze werden auf der Fahrt nicht gewechselt. Der Reiseveranstalter behält sich Änderungen der bestätigten Sitzplätze aus organisatorischen Gründen vor.

**32.2.** Die generelle Platzzuweisung obliegt dem Reiseveranstalter. Es besteht kein Anspruch auf einen fix zugewiesenen Sitzplatz, sofern die Sicherheit und die Einhaltung der Ordnung eine Änderung erfordert oder eine Änderung aus sonstigen Gründen erforderlich ist (etwa aufgrund eines Fahrzeugtausches mit anderer Bestuhlung). Die Entscheidung hierüber obliegt dem Reiseveranstalter oder dem von ihm eingesetzten (Fahr-) Personal.

**32.3.** Die vom Reiseveranstalter eingesetzten Fahrzeuge verfügen nur über begrenztes Raumangebot. Daraus ergibt sich auch die Notwendigkeit zur Platzierung von fremden Personen in der selben Sitzreihe. Es besteht insofern auch kein Anspruch auf einen freien Sitzplatz neben dem eigenen.

**32.4.** In den Fahrzeugen gilt generelle Gurtpflicht. Jede beförderte Person ist für die Einhaltung der Gutpflicht selbst verantwortlich. Bei Kindern oder Unmündigen geht die Verpflichtung zur Kontrolle der Gurtpflicht auf die Begleitperson über. Der Aufenthalt im Gangbereich, sowie außerhalb eines Sitzplatzes während der Fahrt ist untersagt.

**32.5.** Während der Fahrt werden ausreichend (Toiletten-) Pausen eingelegt. Die Bordtoilette ersetzt nicht die regulären Toiletten und ist nur für den Notfall gedacht, da diese nur über begrenzte Kapazitäten für Wasser und Abwasser verfügt. Bordtoiletten können bei niedrigen Temperaturen nicht in Betrieb genommen werden (Frostgefahr). Während der Pausen sind die regulären Toiletten der Rastplätze zu frequentieren. Der Gang vom und zum Sitzplatz bzw. zur Bordtoilette, sowie der Aufenthalt in derselben erfolgt während der Fahrt ausschließlich auf eigenes Risiko.

**32.6.** Ist die Verwendung von Kinderrückhalteeinrichtungen gesetzlich vorgeschrieben, sind diese vom Reisenden selbst mitzubringen, zu montieren und entsprechend zu verwenden. Die eingesetzten Fahrzeuge sind standardmäßig in der Regel mit Zwei-Punkt-Gurtsystemen ausgestattet.

**32.7.** Wenn ein Reisender das Fahrzeug oder dessen Ausrüstungsgegenstände verunreinigt oder beschädigt, hat der Reisende für die Reinigungs- bzw. Instandsetzungskosten, sowie den damit eventuell verbundenen Verdienstausfall durch Ausfallszeiten (Stehzeiten), aufzukommen.

**32.8.** Reisende können auf eigene Gefahr Gegenstände, die mühelos im Bereich des eigenen Sitzplatzes und ohne Belästigung der übrigen Reisenden untergebracht werden können, im Fahrgastraum kostenlos mitnehmen („Handgepäck“). Für die sicherer Verladung von Handgepäck im Fahrgastraum haftet jeder Reisende für sich.

**32.9.** Bei der Verwendung der Ablagefächer (Overhead-Ablage) im Fahrgastraum, sofern solche vorhanden sind, besteht ein erhöhtes Sicherheitsrisiko durch Verrutschen oder Herabfallen. Schweres Handgepäck darf nur unter dem eigenen Sitzplatz verstaut werden.

**32.10.** Handgepäck ist bei Verlassen des Fahrzeuges (auch untertags) vom Reisenden aus dem Fahrzeug mitzunehmen. Insbesondere dürfen keine mitgebrachten Wertgegenstände (Handtaschen, Kameras, Audio-Geräte usw.) an Bord gelassen werden. Diese sind nicht versichert und werden im Falle eines Einbruchs sowie eines Diebstahls nicht ersetzt.

**32.11.** Das übrige Reisegepäck muss derart verpackt sein, dass der Inhalt gegen Verlust, Minderung oder Beschädigung gesichert ist. Gefährliche, sperrige oder sonstige ungewöhnliche Gepäckstücke können von der Mitnahme ausgeschlossen werden. Auf den Gepäckstücken müssen Namen und Anschrift haltbar angegeben sein.

**32.12.** Reisegepäck wird nur im Rahmen des verfügbaren Laderaumes mitbefördert. Sofern nichts anderes vereinbart ist, kann jeder Reisende EIN Gepäckstück im ungefähren Ausmaß von 75 x 40 x 30 cm und max. 20 kg mitnehmen.

**32.13.** Drohen die höchstzulässigen Achs- oder Gesamtlasten des Fahrzeugs durch die Beladung mit Gepäck und beförderten Personen überschritten zu werden, kann das Fahrpersonal die Beförderung einzelner Gepäckstücke verweigern.

**32.14.** Der Reisende hat selbst zu kontrollieren, dass seine Gepäckstücke in den Autobus verladen werden. Der Reiseveranstalter haftet nicht für Gepäcksstücke, die beim Ein- oder Ausladen abhandenkommen.

**32.15.** Bei Übernahme der Gepäckstücke ist unverzüglich eine Sichtkontrolle über mögliche Schäden am Gepäck durch den Reisenden vorzunehmen. Ist eine neue Beschädigung erkennbar, ist unverzüglich das Fahrpersonal, die Reisebetreuung oder der Reiseveranstalter darauf aufmerksam zu machen.

**32.16.** Es wird jede Haftung in Bezug auf Gepäcksstücke, die während Abwesenheit vom Fahrzeug im Fahrzeug bleiben oder vergessen wurden, abgelehnt.

**32.17.** Für Verlust, Minderung oder Beschädigung des beförderten Reisegepäcks während des Transportes haftet der Reiseveranstalter nach den für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen bestehenden Vorschriften, insbesondere nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Rechte und Pflichten eines Frachtführers sowie den Bestimmungen des ABGB. Im Haftungsfall tritt Ersatzpflicht durch den Reiseveranstalter bis zur Höhe des nachgewiesenen Schadens, höchstens jedoch bis zu EUR 56,- pro Gepäckstück, ein.

**32.18.** Eine Haftung für mangelhaft verpacktes, beschädigtes oder unverschlossen abgeliefertes Reisegepäck sowie für Geld- und Wertgegenstände besteht nicht.

**32.19.** Als Gepäckstücke im Sinne dieses Punktes gelten auch Gegenstände, die in einem Anhänger oder Schiträger befördert werden.

**32.20.** Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Personenschäden.

**32.21.** Alle Fahrzeuge des Beförderers sind Nichtraucherfahrzeuge. Rauchen im Fahrzeug ist daher sowohl während der Fahrt, als auch im Stillstand absolut verboten. Dieses Verbot umfasst auch elektrische Zigaretten oder ähnliches.

**32.22.** Die vom Beförderer eingesetzten Fahrzeuge sind grundsätzlich nicht für Rollstuhltransporte oder die Mitnahme von Personen in Rollstühlen geeignet. Zum Einsteigen in das Fahrzeug kann es notwendig sein, dass Stufen von den beförderten Personen überwunden werden müssen. Jede zu befördernde Person muss daher über die notwendige Fitness und Gesundheit verfügen, eigenständig in das Innere des Fahrzeugs zu gelangen (siehe dazu die Punkte 4 und 7).

**32.23.** Für Busfahrten gelten äußerst strenge gesetzliche Regeln in Bezug auf Lenk- und Ruhezeiten. Diese Regeln dienen vorwiegend der Sicherheit der Reisegäste und müssen penibel eingehalten werden. Es kann daher vorkommen, dass trotz gewissenhafter Planung (durch unvorhergesehene Ereignisse wie Staus etc.) die gesetzlich vorgeschriebenen Fahrtunterbrechungen auch abseits der üblichen touristischen Infrastruktur oder auch knapp vor Erreichen des Reisezieles abgehalten werden müssen. Die Pausenzeiten werden elektronisch erfasst und können auch noch Wochen später kontrolliert und geahndet werden, daher gibt es hier keinerlei Handlungsspielraum.

### 33. Flugreisen

**33.1.** Sofern nicht anders angegeben werden Flüge in der Economy-Klasse gebucht.

**33.2.** Alle genannten Flugzeiten sind Richtzeiten und können sich nach Erscheinen neuer (Winter-/Sommer-) Flugpläne ändern. Sollte es zu Flugplanänderungen/streichungen kommen, bleibt die Umbuchung auf eine andere Fluglinie vorbehalten. Grundsätzlich ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die im Katalog angegebenen Fluglinien und Flugverbindungen beizubehalten. Sofern durch Änderung der Flugzeiten, der Konditionen oder der wirtschaftlichen Situation einer Fluglinie ein Wechsel der Fluggesellschaft oder der Fluglinie als ratsam oder notwendig erscheint, behält sich der Reiseveranstalter ausschließlich aufgrund der genannten Gründe einen derartigen Wechsel vor, ohne dass daraus für den Kunden, sofern nicht anders bestimmt ist, ein Rücktrittsrecht oder ein Recht auf Schadensersatz entsteht, sofern es sich nicht um eine wesentliche bzw. erhebliche Änderung handelt, die den Charakter der Reise beeinflusst oder ändert (vgl. Punkt 11.).

**33.3.** Sofern nicht anders ausgeschrieben müssen Reisende bei allen Flugreisen spätestens zwei Stunden vor Abflug beim Check-In Schalter erscheinen. Zu beachten ist, dass aufgrund von Pass- und Sicherheitskontrollen möglicherwiese längere Wartezeiten entstehen können. Entsprechendes gilt für allfälligen Duty-free-Aufenthalt.

**33.4.** Sofern der Reisende zum Ausgangspunkt der Reise selbst anreist, haftet er selbst für das pünktliche Erscheinen am Abreiseort bzw. am vereinbarten Treffpunkt mit der Reisegruppe. Ein Nichterscheinen gilt als no-show (siehe Punkt 17.).

**33.5.** Flugverspätung: Mit zunehmendem Flugaufkommen weltweit steigt auch das Risiko von Flugverspätungen. Dies kann zur Folge haben, dass Reisende erst mit Verspätung zu Hause ankommen bzw. Anschlussflüge versäumen. Bei Flugreisen ist stets ein zusätzliches Zeitfenster vom Reisenden einzukalkulieren, damit nicht im Falle eines verspäteten Fluges ein wichtiger Termin versäumt wird. Der Reiseveranstalter hat im Fall einer Flugverspätung auf das Prozedere der Umbuchung durch die Airline keinen Einfluss. Allfällige Ansprüche auf Ausgleichszahlung sind nach der EU-Fluggastrechte Verordnung direkt vom Kunden bei dem tatsächlich ausführenden Luftfahrtunternehmer geltend zu machen. Die zuständige Fluglinie muss für die schnellstmögliche Beförderung und gegebenenfalls für Quartier und Verpflegung sorgen. Bitte beachten Sie auch, dass außerhalb der EU möglicherweise die Europäischen Fluggastrechte nicht zur Anwendung gelangen können und daher Ausgleichszahlungen bei Verspätungen nicht möglich sind.

**33.6.** Sitzplatzreservierung im Flugzeug: Für Flüge innerhalb Europas kann keine Sitzplatzreservierung durch den Reiseveranstalter angeboten werden. Es wird deshalb empfohlen, ca. 23 Stunden vor Abreise online einzuchecken, was bei den meisten Airlines mittlerweile möglich ist. Reisende erhalten dabei bereits Ihre Bordkarte. Die rechtzeitige Anwesenheit am Check-In Schalter (zwei Stunden vor Abflug, siehe 34.3) bleibt davon unbenommen.

**33.7.** Der Reisende wird darauf hingewiesen, dass Gepäcksverlust, -beschädigung und-verspätung im Zusammenhang mit Flugreisen nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen vom Reisenden unverzüglich vor Ort mittels Schadenanzeige („P.I.R.“) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen sind. Fluggesellschaft und Reiseveranstalter können die Erstattung aufgrund internationaler Übereinkünfte ablehnen, wenn die Schadenanzeige nicht ausgefüllt ist. Die Schadenanzeige ist bei Gepäckverspätung binnen 7 Tagen einzureichen.

**33.8.** Identität der ausführenden Fluggesellschaft: Gemäß der EU-Verordnung Nr. 2111/05 weist der Reiseveranstalter hiermit auf die Verpflichtung des Veranstalters hin, Reisende über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft für alle Beförderungsleistungen auf dem Hin- und Rückflug vor Vertragsschluss zu informieren, sofern die Fluggesellschaft bereits vor Vertragsschluss feststeht. Der Reiseveranstalter verweist insoweit auf die Angaben in der jeweiligen Leistungsbeschreibung über die eingesetzten Fluggesellschaften. Soweit die Fluggesellschaft noch nicht feststeht, wird der Reisende vor Vertragsschluss über die Fluggesellschaft, die voraussichtlich den Flug durchführen wird, informiert. Sobald die Fluggesellschaft feststeht, werden die Informationen hierüber dem Reisenden zugebracht.

### 34. Tickets und Eintrittskarten

**34.1.** Eintrittskarten können nur nach Kategorien bestätigt werden. In manchen Theatern/Opernhäusern sind verschiedene Kategorien über das gesamte Haus verteilt, wodurch der Reiseveranstalter nicht Parkett, 1. oder 2. Rang, sondern nur die jeweilige Kategorie bestätigen kann. Der Reiseveranstalter hat keinen Einfluss auf die konkrete Sitzplatzzuweisung in der jeweils gebuchten Kategorie. Trotz allen Bemühungen des Reiseveranstalters kann daher nicht garantiert werden, dass für alle Reisenden nebeneinanderliegende Sitzplätze zugewiesen werden.

**34.2.** Oftmals unterscheiden sich die vom Veranstalter angegebenen Preise von Eintrittskarten (teilweise erheblich) von jenen, die auf den Original Tickets abgedruckt wurden. Dies liegt darin begründet, dass Eintrittskarten in der Regel nur über (mehrere) offizielle Zwischenhändler besorgt werden können, welche die Karten jeweils nur unter Aufschlag weiterreichen. Der Veranstalter verrechnet diese Besorgungsgebühren nur mit einem in der Branche üblichen Kalkulationsaufschlag an den Reisenden weiter. Eine Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes (Laesio enormis) liegt somit jedenfalls nicht vor.

**34.3.** Spiel- und Besetzungspläne beziehen sich auf Informationen zum Datum der Drucklegung der Kataloge und Ausschreibungen des Reiseveranstalters. Kurzfristige Spielplan- und Besetzungsänderungen (z.B. durch Krankheit) durch das Theater sind generell vorbehalten und berechtigen nicht zu Storno oder Preisreduktion. Insbesondere handelt es sich dabei nicht um eine wesentliche Änderung der Reise im Sinne des 11.3f.

**34.4.** Eintrittskarten sind bei allen Reisen, unabhängig vom Stornierungszeitpunkt, zur Gänze (inklusive Vorverkaufsgebühr) zu bezahlen. Details dazu siehe in Punkt 16.

### 35. GISA und Kundengeld-Absicherung gemäß Pauschalreiseverordnung PRV

sabtours ist unter der Eintragungsnummer 15572790 im Gewerbeinformationssystem (GISA) des Bundesministeriums Digitalisierung und Wirtschaftsstandort eingetragen. Kundengelder bei Pauschalreisen des Reiseveranstalters sind abgesichert.

Garant ist die Oberbank AG, Untere Donaulände 28, 4020 Linz durch Bankgarantie. Die Anmeldung sämtlicher Ansprüche ist bei sonstigem Anspruchsverlust innerhalb von 8 Wochen beim Eintritt einer Insolvenz beim zuständigen Abwickler Europäische Reiseversicherungs AG. Kratochwjlestraße 4, 1220 Wien, Österreich, Tel. +43 1 3172500, Fax +43 1 3199367 vorzunehmen.

Drucklegung 30.11.2022 - Preisstand: 31.08.2022

## Beratung aus erster Hand am gratis sabtours Telefon | 0800 800 635

Direkt beim erfahrenen sabtours Veranstalter-Team oder per email an **sab-direkt@sabtours.at**

**Daniela Faenza**
Leitung Busreisen; Badereisen, Bäderbusse, Kunst- & Literaturreisen

Hobbies: Wandern, Kunst, Lesen

**Sabrina Wiesinger**
Opern- & Musikreisen, Gartenreisen; Deutschland, Kroatien, Osteuropa

Hobbies: Wandern, Lesen, Skifahren

**Dagmar Pühringer**
Genussreisen, Tut Gut Reisen; Italien, Schweiz, Frankreich, Benelux

Hobbies: Tennis, Musik, Zumba

## Selber buchen im sab-webshop | www.sabtours.at

## Beratung & Buchung im Reisebüro:

sab reisen

4020 **Linz**, Linzerie am Taubenmarkt, Tel. 0732 / 774833, linzerie@sabtours.at
4020 **Linz/Wegscheid**, Helmholtzstraße 15 / Interspar, Tel. 0732 / 384229, wegscheid@sabtours.at
4040 **Linz/Urfahr**, Blütenstraße 13-23 / Lentia City, Tel. 0732 / 908635, lentia@sabtours.at
4150 **Rohrbach**, Stadtplatz 3, Tel. 07289 / 8510, rohrbach@sabtours.at
4560 **Kirchdorf/Krems**, Dr. Gaisbauer-Straße 1 / B 138, Tel. 07582 / 64484, kirchdorf@sabtours.at
4600 **Wels**, Kaiser-Josef-Platz 5, Tel. 07242 / 635-550, wels@sabtours.at
4710 **Grieskirchen**, Roßmarkt 45, Tel. 07248 / 68541, grieskirchen@sabtours.at
4840 **Vöcklabruck**, Graben 23, Tel. 07672 / 75321, voecklabruck@sabtours.at
**Mobiles Reisebüro**, Bezirk „Linz-Land & Steyr-Land“, Tel. 0660 / 1330388
**Mobiles Reisebüro**, „Bezirk Eferding“, Tel. 0664 / 4307734
**Mobiles Reisebüro**, „Inneres Salzkammergut“, Tel. 0660 / 1501502

Kneissl touristik

1010 **Wien**, Opernring 3-5, Tel. 01 / 4080440, wien@kneissltouristik.at
3100 **St. Pölten**, Rathausplatz 15, Tel. 02742 / 34384, st.poelten@kneissltouristik.at
4650 **Lambach**, Linzerstraße 4-6, Tel. 07245 / 20700-6614, lambach@kneissltouristik.at
5020 **Salzburg**, Linzer Gasse 72a, Tel. 0662 / 877070, salzburg@kneissltouristik.at